



universität
wien

VO Zivilverfahrensrecht II

Insolvenzrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny



Überblick 1

das Fach Zivilverfahrensrecht umfasst das

- Zivilprozessrecht
- Außerstreitverfahrensrecht
- Exekutionsrecht
 - einschließlich des Sicherungsrechts (Sicherungsexekution, einstweilige Verfügungen)
- Insolvenzrecht
- dazu kommt jeweils Unionsrecht, insb in Form von Verordnungen



Überblick 2

Vorlesung Zivilverfahrensrecht II: Exekutionsrecht und Insolvenzrecht

- VO Insolvenzrecht vom 29.4.2019 bis 27.5.2019
- 12 Einheiten von 9.00 bis 11.00 Uhr, Sem 20
- Ablauf der Einheiten in der VO Insolvenzrecht
 - zuerst kommt ein Vorlesungsteil
 - gegen Ende gibt es einen Wiederholungsabschnitt mit Prüfungsfällen



Literatur - Insolvenzrecht

Studienliteratur zum Exekutionsrecht

- *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ (2018)
- *Fink*, Insolvenzrecht¹⁰ (2017)
- *Kodek*, Insolvenzrecht (2018)
- *Rechberger/Seeber/Thurner*, Insolvenzrecht³ (2018)
- *Kodex Zivilgerichtliches Verfahren*⁴⁴ (Stand 1.3.2019)

Rechtsgrundlagen Insolvenzrecht

- IO - Insolvenzordnung (2010) = Paragrafenzahlen in Folien ohne Quellenangabe sind solche der IO
- Europäische Insolvenzverordnungen
 - EulnsVO (in Kraft seit Juni 2002)
 - EulnsVO 2015 (gilt seit 26.6.2017) = Artikelzahlen in Folien ohne Quellenangabe sind solche der EulnsVO 2015
- Nebengesetze, zB
 - IESG (Sicherung der AN-Ansprüche durch Insolvenz-Entgelt)
 - §§ 81 ff BWG (Geschäftsaufsicht über Banken, Bankenkonzern)
- hilfsweise gelten sinngemäß JN, ZPO + Einführungsgesetze (§ 252)
- [KO - Konkursordnung (1914)]
- [AO - Ausgleichsordnung (1914)]

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- **Grundlagen und Grundbegriffe**
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht



Zivilverfahrensarten 1

- Verfahrenszweck Konfliktlösung
 - weil keine Einigung zustande kommt
 - weil Verfahren vorgeschrieben ist
- Verfahrenszweck Konfliktvermeidung
 - Rechtseinräumung (zB Grundbuch, Firmenbuch)
 - Rechtssicherheit (zB Information durch Firmenbuch)
- Verfahrenszweck Unterstützung
 - zB Beglaubigung

Zivilverfahrensarten 2

- Erkenntnisverfahren
 - Zivilprozess
 - Außerstreitverfahren
- „Rechtsverwirklichungsverfahren“
 - Exekution, Exekutionsverfahren (= ExVerf)
 - Insolvenzverfahren (= IVerf)
- alternative Streitbeilegung
 - Schiedsverfahren, Mediation, Schlichtungseinrichtungen (vgl zB AStG BGBl 2015/105, VO (EU) 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen)
 - teilweise zwingend vorgeschrieben (zB in Vereinsstreitigkeiten: § 8 VerG)



Zivilverfahrensarten 3

- Zivilprozess
 - Kläger (KI) begehrt darin gegen Beklagten (Bekl) in einer „bürgerlichen Rechtssache“ eine hoheitliche gerichtliche Entscheidung
 - die Parteien stehen einander kontradiktorisch gegenüber
 - aber Prozessdenken seit *Franz Klein*: Prozess ist kein Streit der Parteien vor einem unbeteiligten Gericht, sondern Staatsaufgabe, die möglichst einfach, rasch und billig wahrzunehmen ist; daher starke, aktive Stellung des Gerichts
- Außerstreitverfahren
 - ist das Erkenntnisverfahren in allen Rechtssachen, die nicht ins Prozessschema passen (zB Vielparteienverfahren)
 - ist kein unstrittiges, friedliches Verfahren, sondern das „Verfahren außerhalb des streitigen Verfahrens“ = des Prozesses
 - es gibt viele, oft sehr unterschiedliche Erscheinungsformen

Zivilverfahrensarten 4

- ExVerf
 - bei leistungsunwilligem Schuldner (= S), in der EO Verpflichteter (= VPfl) genannt, erfolgt eine Einzelrechtsverfolgung
 - zuerst Geltendmachung des Anspruchs insb in Erkenntnisverfahren, um einen ExTitel zu erreichen
 - bei weiterer Leistungsunwilligkeit Durchsetzung der Leistungspflicht mit staatlichen Zwangsmitteln = Exekution(sverfahren), auch Zwangsvollstreckung
- IVerf
 - bei leistungsunfähigem = insolventem S ist eine Gesamtrechtsverfolgung aller Gläubiger (= Gl) in einem einzigen IVerf vorgesehen
 - in der Praxis erfolgen aber oft Exekutionen gegen insolvente S

Zivilverfahrensarten 5

- IVerf - Überblick
 - es gibt ein einheitliches IVerf in verschiedenen Ablaufvarianten (Konkursverfahren [= KVerf], Sanierungsverfahren [= SanVerf]), dazu kommen Besonderheiten für natürliche Personen, insb Schuldenregulierungsverfahren (= SrVerf) und Abschöpfungsverfahren (= AbVerf)
 - sind Gesamtverfahren für alle Gl eines insolventen S
 - Verfahrensziele sind die bestmögliche Gläubigerbefriedigung bzw Sanierung
 - 2018: 4.980 ordentliche IVerf (2.985 eröffnete IVerf, 1.995 Abweisungen mangels Kostendeckung, rd 80.000 Gl, 2 Mia € Verbindlichkeiten) + 10.054 SrVerf (1,9 Mia € Verbindlichkeiten)



Zivilverfahrensarten 6

- internationales Insolvenzrecht (= IIR)
 - europäisches Insolvenzrecht (EuInsVO/EuInsVO 2015): geregelt werden insb internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren, Forderungsanmeldung, Gruppeninsolvenzverfahren
 - österr IIR (insb §§ 221 ff): geregelt werden grenzüberschreitende Insolvenzfälle mit Bezug auf Drittstaaten

Rechtsverwirklichungsverfahren - Besonderheiten

- sie erfordern Eingriffsvoraussetzungen
 - ExVerf: die Berechtigung des Gl muss aufgrund eines als vollstreckbar bestätigten ExTitels feststehen
 - IVerf: der S ist insolvent = (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet (je nach S unterschiedlich!)
- Konsequenz ist staatlicher Zwang mit Vermögens- und Personenfolgen
- Vornahme des staatlichen Zwangs
 - Verfahren: Voraussetzungsprüfung – eigentliches Verfahren
 - auch materiellrechtliche Folgen (Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust, Forderungsbeschränkungen, Eingriff in Vertragsverhältnisse ...)



Abgrenzung Exekution - Insolvenzverfahren

- bzgl Vermögenszugriffs
 - ExVerf: Spezialität = Zugriff auf einzelne Vermögensobjekte oder auf die Person des Vpfl
 - IVerf: Universalität = Zugriff auf das exekutionsunterworfenene Vermögen im In- und Ausland
- bzgl Gläubigerstellung
 - ExVerf: Priorität = Rangprinzip (Pfändungszeitpunkt maßgeblich)
 - IVerf: Parität = Gleichbehandlung einfacher Gl
- bzgl Verfahrenszwecks
 - ExVerf: Gläubigerbefriedigung
 - IVerf: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung, tunlichst im Weg der Sanierung des S

Grundbegriffe des Insolvenzrechts 1

- (materielle) Insolvenz
 - Zahlungsunfähigkeit (= ZU; § 66): objektive und dauerhafte Unfähigkeit, fällige Geldschulden zu bezahlen
 - Überschuldung (= ÜS; § 67): Passiva übersteigen die Aktiva (Liquidationswerte relevant) + negative Fortbestehensprognose
 - drohende ZU: bald fällig werdende Schulden sind nicht zahlbar (§ 167 Abs 2)
- Ziele von IVerf
 - für die Gl: Haftungsverwirklichung, bestmögliche Befriedigung
 - für den S: Sanierung - Schuldenregelung



Grundbegriffe des Insolvenzrechts 2

- Ergebnisse von IVerf
 - Liquidierung = Verwertung und Verteilung des Vermögens, grds keine Restschuldbefreiung (= RSB)
 - Sanierung/Schuldenregulierung: primär des S, aber auch des Unternehmens durch Verkauf („übertragende Sanierung“)
- Insolvenzrecht
 - es regelt die geordnete Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse bei Schuldnerinsolvenz
 - es strebt einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten an, Allgemeininteressen gehen aber vor
 - es ist teilweise Verfahrensrecht (insb §§ 63 ff)
 - es ist teilweise materielles Insolvenzrecht (insb §§ 3 ff)



Grundbegriffe des Insolvenzrechts 3

- Insolvenzgerichte (= IGer)
 - ordentliches IVerf: LG, HG Wien mit RichterInnen
 - SrVerf: BG mit DiplomrechtspflegerInnen
- dort findet das einheitliche IVerf mit unterschiedlichen Abläufen statt
 - KVerf
 - SanVerf ohne Eigenverwaltung (= EVw)
 - SanVerf mit EVw
 - SrVerf
- danach folgt ev ein AbVerf mit RSB

Grundbegriffe des Insolvenzrechts 4

- Beteiligte der IVerf
 - S - Insolvenzverwalter (= IVw) – GI
 - Gläubigerschutzverbände: KSV1870, AKV, ISA, ÖVC
 - Schuldenberatungsstellen
- insb IVw
 - heißen grds Masseverwalter
 - im SanVerf mit EVw: Sanierungsverwalter (= SanVw)
- insb GI
 - Aussonderungsgläubiger (= AusGI)
 - Absonderungsgläubiger (= AbsGI)
 - Massegläubiger (= MGI)
 - Insolvenzgläubiger (= IGI)
 - nachrangige GI
 - ausgeschlossene GI

Grundbegriffe des Insolvenzrechts 5

- eine Sanierung/Schuldenregelung erfolgt mit
 - Sanierungsplan (= SAP): S bietet mindestens 20% der Insolvenzforderungen (= IFord) in längstens 2 Jahren an, die IGI müssen mehrheitlich zustimmen + das IGer den SAP bestätigen
 - Zahlungsplan (= ZAP): wie SAP, aber (flexible) Quote, die dem Einkommen des S in den kommenden 5 Jahren entspricht, zahlbar in längstens 7 Jahren
 - Abschöpfungsverfahren: der S tritt sein Einkommen für 5 Jahre an einen Treuhänder ab, erfüllt diverse Obliegenheiten, am Ende erfolgt die RSB mit Beschluss des IGer

Grundbegriffe des Insolvenzrechts 6

- Ablauf eines IVerf
 - Eröffnungsantrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnung mit Edikt
 - Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung - ev Verteilung
 - lebendes Unternehmen: Prüfphase - Berichtstagsatzung (= -TS)
 - IFord (= IFord): Anmeldung - PrüfungsTS (- ev Prüfungsstreitigkeiten) - Forderungsfeststellung
 - Sanierung mit SAP/ZAP: Antrag - Gläubigerabstimmung - Bestätigung mit Gerichtsbeschluss (- ev Treuhänderverfahren)
 - Verfahrensaufhebung mit Edikt
 - ev AbVerf: Antrag - Einleitung - Leistungszeit - RSB

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- **Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen**
 - Gericht
 - Parteien
 - allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzgerichtsbarkeit 1

I. Zulässigkeit des Rechtswegs

- betrifft Abgrenzung Gerichtsbarkeit – Verwaltung
- IVerf sind grds Sache der Zivilgerichte
- aber Tätigkeit der FMA zB
 - bei Geschäftsaufsicht über Banken (§§ 81 ff BWG)
 - bei Geschäftsaufsicht über Wertpapierfirmen (§§ 79 ff Wertpapieraufsichtsg 2018)
 - nach dem BaSAG
- Zulässigkeit des Rechtswegs als Verfahrensvoraussetzung (vgl § 42 JN)
 - Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens => Rekurs-, Aufhebungsgrund

Insolvenzgerichtsbarkeit 2

II. Zulässigkeit des IVerf

- betrifft Abgrenzung IVerf – andere Zivilverfahren
- Insolvenzfälle sind grds im IVerf zu erledigen
- aber manche Aufgaben sind in andere Verfahren ausgelagert
 - insb in den Zivilprozess (insolvenznahe Prozesse), zB Anfechtungsprozess (§ 43)
 - die Prüfung von IFord erfolgt im üblichen Verfahren (§ 110)
- Zulässigkeit des IVerf als Verfahrensvoraussetzung (vgl § 42 JN)
 - Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens
 - falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)

Insolvenzgerichtsbarkeit 3

III. Gerichtsorgane

- ordentliches IVerf: Richter
 - Einzelrichter
 - Aufgaben: Verfahrenseröffnung/Aufhebung; Bestellung/Überwachung der Organe, Leitung des IVerf (zB von Tag-satzungen), Genehmigungen (zB Unternehmensverkauf), Bestätigung von SAP/ZAP
- SrVerf: Diplomrechtspfleger
 - Aufgaben (§ 17a RPfIG): alle Geschäfte im SrVerf
- Gerichtsvollzieher
 - Aufgaben: Mitwirkung bei der Prüfung der Kostendeckung (§ 71) oder der Errichtung des Inventars (§§ 96, 190)

Insolvenzgerichtsbarkeit 4

IV. Inländische Gerichtsbarkeit

- = Befugnis zur Ausübung der Insolvenzgerichtsbarkeit
- Territorialität – Gerichtstätigkeit grds nur im Inland
 - anders nach EuInsVO (2015)
 - anders bei Anerkennung österr IVerf in Drittstaaten
- Grenzen durch Immunitätsregeln
- internationale Zuständigkeit
 - Hauptinsolvenzverfahren (= HIV): bei Mittelpunkt der hauptsächlichen Schuldnerinteressen (= center of main interests - „COMI“) in Ö (Art 3 Abs 1)
 - Sekundär-/Partikularinsolvenzverfahren: bei Niederlassung in Ö (Art 3 Abs 2)
 - insolvenznahe Verfahren: Eröffnungsstaat (Art 6)
 - sonst bei Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit (§ 27a JN)
 - Mangel ist amtswegig wahrzunehmen => Antragszurückweisung

Insolvenzgerichtsbarkeit 5

V. Zuständigkeit

- sachlich
 - ordentliches IVerf: LG/ HG Wien (§§ 63, 64)
 - SrVerf: BG (§ 182)
 - insolvenznahe Verfahren: IGer (§ 63a)
 - Wahlzuständigkeit des IGer (§ 262)
- örtlich (§ 63)
 - Ort des Unternehmensbetriebs
 - gewöhnlicher Aufenthalt des S
 - Niederlassung
 - Vermögen
- keine Vereinbarungen
- Prüfung
 - erfolgt amtswegig
 - bei Unzuständigkeit => Überweisung (§ 44 JN)



Parteien

- formeller Parteibegriff
 - S, IVw
 - Antragsteller im Eröffnungsverfahren
- materieller Parteibegriff
 - IGI (im Wesentlichen nur bei Forderungsanmeldung!)
- Parteivoraussetzungen
 - die Insolvenzfähigkeit des S ist bei Rechtsfähigkeit gegeben
 - im Übrigen vgl Zivilprozess
- Vertretung
 - keine RA-Pflicht (§ 254 Abs 1 Z 6)
 - durch Gläubigerschutzverbände, Interessenvertretung (§ 172 Abs 3 und 4)
 - S im SrVerf durch Schuldenberatungsstelle (§ 192)

Verfahrensgrundsätze 1

I. Dispositionsgrundsatz

- die Eröffnung erfolgt nur auf Antrag von S/IGI (§§ 69 f)
- bzgl Aufhebung nur mit Einverständnis der GI (§ 123b)

II. Untersuchungsgrundsatz

- das IGer hat alle wesentlichen Tatsachen amtswegig zu erheben (§ 254 Abs 5)
- aber: Äußerungsauftrag + Fristsetzung durch IGer möglich, bei Nichtäußerung kann dieses annehmen, dass keine Einwendungen bestehen (§ 259 Abs 3)

III. Mündlichkeit

- ist grds nicht vorgesehen (§ 254 Abs 4)
- bisweilen sind Tagsatzungen vorgesehen, zB BerichtsTS, PrüfungsTS, SAP-/ZAP-TS



Verfahrensgrundsätze 2

IV. Unmittelbarkeit (str)

V. rechtliches Gehör

- jedenfalls für den S
- für IGI bei Eingriffen in Rechte zB durch SAP, ZAP

VI. keine Öffentlichkeit (§ 254 Abs 3, § 59 EO)

VII. Verfahrenskonzentration

- durch das „Verfahrensgebäude“ bei lebendem Unternehmen
- durch Fristen (zB für die Forderungsanmeldung)
- durch Äußerungsaufträge gem § 259 Abs 3
- durch das (eingeschränkte) Neuerungsverbot

Verfahrensbausteine 1

I. Rechtsgrundlagen

- vorrangig gelten die Regelungen in der IO
- hilfsweise sind die Vorschriften von JN/ZPO sinngemäß anzuwenden (§ 252)
 - zB Rekurs: soweit § 260 nichts Allgemeines regelt, sind die §§ 514 ff ZPO sinngemäß anzuwenden

II. Kosten

- Kostendeckung ist eine Verfahrensvoraussetzung; Näheres s bei der Eröffnung
- Pauschalgebühr (TP 6 GGG, § 4 GEG)
- Entlohnung des IVw (§§ 82 ff, 177, 191); siehe beim IVw
- Belohnung der Gläubigerschutzverbände (§§ 87a, 191)
- Kosten der GI sind im IVerf ausgeschlossen (§ 58 Z 1)

Verfahrensbausteine 2

III. Fristen, Versäumnis

- teilweise gibt es dazu Regelungen für den S (zB gem § 114b für SAP-Antrag)
- teilweise gibt es dazu Regelungen für die GI (insb für die Forderungsanmeldung)
- keine Wiedereinsetzung (§ 259 Abs 4)
 - OGH: wenn sie gewährt wird, ist der Beschluss unwirksam
- kein Ruhen des Verfahrens (§ 254 Abs 1 Z 3)
- IGer kann Beteiligten einen Äußerungsauftrag erteilen und bei Nichtäußerung annehmen, dass keine Einwendungen bestehen (§ 259 Abs 3)
- teilweise Sondervorschriften (zB § 107 für die verspätete Forderungsanmeldung)

Verfahrensbausteine 3

IV. Zustellungen (§§ 255 ff)

- teilweise individuell nach §§ 87 bis 121 ZPO, ZustG
- öffentliche Bekanntmachung
 - sie dient der Verständigung eines großen und uU unbekanntem Personenkreises
 - sie ist für alle wichtigen Beschlüsse vorgesehen: zB Eröffnungsedikt (§ 74 Abs 1), Verfahrensaufhebung (§ 79), Unternehmensschließung (§ 114a), Ladung zur SAP- oder ZAP-Tagatzung (§§ 145, 193)
 - sie erfolgt in der Insolvenzdatei (s www.edikte.justiz.gv.at)
 - die öffentliche Bekanntmachung ist für die Zustellung maßgeblich, insb für den Fristenlauf (OGH: es kommt nicht auf die individuelle Zustellung an)

Verfahrensbausteine 4

V. Entscheidungen erfolgen mit Beschluss

VI. Rekurs (§ 260)

- einige allgemeine Regelungen enthält § 260
 - die Frist beträgt 14 Tage
 - es gibt Neuerungserlaubnis, beschränkt auf Tatsachen bis zum Beschlusszeitpunkt und neue Beweismittel (≠ nur nova reperta)
 - erweiterte Selbststattgebung durch das IGer
 - Zweiseitigkeit (? - unklar und str, § 521a ZPO neu gilt nicht)
 - Sonderregelungen für die Bekanntmachung von Rekursentscheidungen
- dazu kommen diverse Sonderregelungen
 - zB kein Rekurs bei Abweisung einer Beschwerde (§ 84 Abs 3)
 - zB für den Rekurs gegen die Kostenentscheidung (§ 125 Abs 2)
- im Übrigen ist das Prozessrecht relevant (§ 252)

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- **Voraussetzungen und Verfahrenseröffnung**
 - Eröffnungsvoraussetzungen
 - Verfahrenseröffnung
 - Insolvenzorgane
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzvoraussetzungen 1

I. Zahlungsunfähigkeit (§ 66)

- ist Insolvenztatbestand für alle S, einziger für natürliche Personen, Personengesellschaften mit natürlichem Komplementär
- Begriff: ZU ist die
 - objektive Unfähigkeit
 - (nur) die fälligen Geldschulden
 - mangels bereiter Mittel
 - freiwillig zu zahlen (ein Andrängen der Gl ist unnötig)
 - soferne keine bloße Zahlungsstockung vorliegt; OGH: ZU, wenn mehr als 5% der Forderungen nicht gezahlt werden und keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass die nötigen Beträge in 3 bis 5 Monaten beschaffbar sind
- ZU ist jedenfalls gegeben, wenn der S seine Zahlungen einstellt

Insolvenzvoraussetzungen 2

II. Überschuldung (§ 67)

- Insolvenztatbestand für Personengesellschaft ohne natürlichen Komplementär, juristische Personen, Verlassenschaft
- **Begriff**
 - Passiva übersteigen Aktiva
 - „dynamischer“ Begriff, richtet sich nicht nach bilanz- oder steuerrechtlichen Grundsätzen
- **Ermittlung**
 - Vergleich der nach Liquidationswerten bemessenen Aktiva mit den Passiva \pm
 - negative Fortbestehensprognose
 - bei qualifizierter Nachrangigkeitserklärung ist eine Forderung nicht zu berücksichtigen

Insolvenzvoraussetzungen 3

III. drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 167 Abs 2)

- Insolvenztatbestand nur für SanVerf
- Begriff: drohende ZU ist die
 - objektive Unfähigkeit
 - auch momentan noch nicht, aber in näherer Zeit fällige Geldschulden
 - mangels bereiter Mittel
 - bei Eintritt der Fälligkeit freiwillig zu zahlen

Insolvenzvoraussetzungen 4

IV. Kostendeckendes Vermögen (§§ 71 ff) 1

- es muss die Anlaufkosten decken
- die sofortige/einfache Verwertbarkeit ist unnötig
- es ist amtswegig zu ermitteln
 - IGer kann zB Gläubigerschutzverbände heranziehen
 - der S hat ein Vermögensverzeichnis (= VVZ) abzulegen
- bei Fehlen der Kostendeckung dennoch Eröffnung bei
 - Vorschuss des Antragstellers (\approx 4.000 €; Rückgriff auch gg antragspflichtige Personen, Organe, Mehrheitsgesellschafter)
 - oder wenn S eine juristische Person ist + die Organe bzw der Mehrheitsgesellschafter einen Kostenvorschuss bis max 4.000 € leisten können (dieser wird notfalls vom IVw eingetrieben)

Insolvenzvoraussetzungen 5

IV. Kostendeckendes Vermögen (§§ 71 ff) 2

- Fehlen bei natürlichen Personen (§ 183 f)
 - S muss ein VVZ ablegen +
 - er muss einen ZAP-Antrag stellen +
 - es muss später Kostendeckung aus Einkünften mgl sein
 - ~~Privatschuldner: bei ihnen muss zusätzlich ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch gescheitert sein (IRÄG 2017)~~
 - => Eröffnung + vorläufige Kostentragung aus Amtsgeldern
- Wegfall der Kostendeckung nach der Eröffnung => ein Beteiligter leistet einen Vorschuss, sonst erfolgt die Aufhebung des Verfahrens (§ 123a IO)

Eröffnungsverfahren

I. Einleitung

- „Eigenantrag“ des S (§ 69)
 - antragsberechtigt ist S, jedes Organ, Mehrheitsgesellschafter bei Führungslosigkeit einer Kapitalgesellschaft
 - Antragspflicht spätestens 60/120 Tage ab materieller Insolvenz, sonst Haftung wegen „Insolvenzverschleppung“ – außergerichtlicher Ausgleich bzw SanVerf sind Alternativen zum Konkursantrag
 - bei Schuldnerantrag und Kostendeckung grds sofort Eröffnung
- Antrag eines IGI (§ 70)
 - dieser muss zusätzlich seine (auch nicht fällige, aber unbedingte) IForD bescheinigen
 - sofortige Abweisung im Missbrauchsfall
 - keine Antragszurückziehung, Abweisung bei Zahlung durch den S

II. Vernehmungstagsatzung

III. Sicherungsmaßnahmen sind mgl (§ 73)



Abweisung mangels Kostendeckung

- sie führt zur Abweisung des Eröffnungsantrags
- im Spruch des Beschlusses ist auf sie und die bestehende ZU hinzuweisen (§ 71b Abs 1)
- der Beschluss ist in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 71b Abs 1)
- die Abweisung mangels Kostendeckung hat rechtliche Konsequenzen
 - zB Entziehung der Gewerbeberechtigung
 - Anspruch der AN auf Insolvenz-Entgelt

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- sie erfolgt mit Beschluss
- dagegen ist ein Rekurs statthaft
- legitimiert sind S, Antragsteller, jeder in seinen Rechten Berührte (insb IGI), Gläubigerschutzverbände (§ 71c)
 - bei Erfolg Aufhebung des Verfahrens (§ 79)
- der Beschluss ist durch ein Edikt in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 74)
- er wirkt mit dem Folgetag (§ 2 Abs 1)
- das Ger verhängt Sicherungsmaßnahmen (§ 78)
 - zB Postsperrre => die Post geht an den IVw, Privatpost leitet er weiter; nicht bei EVw des S
 - zB Kontensperre
 - Anordnungen sind gegen den S möglich (zB auf Herausgabe von Sachen an den IVw), nicht aber gegen Dritte (OGH)

Insolvenzdekret

- Wesentlicher Inhalt (§ 74)
 - Angabe von IGer, S und IVw
 - Art des eröffneten IVerf
 - Aufforderung an die IGI, ihre Forderungen anzumelden + Fristsetzung
 - Anberaumung der PrüfungsTS (30-90 Tage nach Eröffnung, 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist)
 - ev Anberaumung von BerichtsTS/1. Gläubigerversammlung
- Bekanntmachung
 - in Insolvenzdatei, Grundbuch, Firmenbuch
 - S, GI werden persönlich verständigt; maßgeblich - insb für die Rekursfrist! - ist aber die öffentliche Bekanntmachung

Insolvenzverwalter 1

I. Begriff

- „IVw“ ist Überbegriff, der IVw heißt grds Masseverwalter
- außer bei SanVerf mit EVw, dort „SanVw“ (s § 169 Abs 1)

II. Bestellung (§§ 80 ff)

- bei Eröffnung, Enthebung, Ausfall eines IVw
- muss geeignete, unabhängige Person sein
 - auch juristische Person, Personengesellschaft (ZZRÄG 2019)
- ist grds aus der Insolvenzverwalterliste zu wählen

III. Enthebung (§ 87)

- aus wichtigem Grund
- amtswegig oder auf Antrag von S, GlAusschuss-Mitglied, GlVersammlung

Insolvenzverwalter 2

IV. Rechtsstellung

- hM: Organtheorie = IVw ist der gesetzliche Vertreter der Masse, die eine Rechtsperson ist
 - Vertretertheorie: IVw ist der gesetzliche Vertreter des S
 - in Ö nicht vertreten: Amtstheorie = IVw handelt im eigenen Namen mit Wirkung für den S/die Masse
- der IVw handelt nach außen rechtswirksam für die Masse (§ 83)
 - Ausnahme: Geschäfte gem § 117 ohne Genehmigung von IGer bzw GIAusschuss)
- der IVw ist an Weisungen des IGer gebunden (§ 84)
 - Beschwerde über IVw durch Beteiligte beim IGer mgl
 - gegen Beschluss des IGer ist nur ein Rekurs des IVw zulässig

Insolvenzverwalter 3

V. Aufgaben (insb §§ 81, 81a, 114 ff)

- Verwaltung/Verwertung/Verteilung der Masse; insb
 - Inbesitznahme der Masse
 - Informationsbeschaffung
 - Führen von Masseverfahren
 - Prüfung der Unternehmensfortführung + der SAP-Möglichkeit => darüber Bericht in der BerichtsTS
 - Unternehmensfortführung
 - Verwertung insb durch Freihandverkauf
 - SanVw s insb §§ 171 f
- Mitwirkung bei der Prüfung von Forderungen (§§ 102 ff)
- Mitwirkung beim SAP (§§ 140 ff)
- uU Tätigkeit nach Insolvenzaufhebung
 - zB Nachtragsverteilung (§ 138)

Insolvenzverwalter 4

VI. Entlohnung

- „Baukastensystem“ (§§ 82 ff, 125a)
 - Regelentlohnung bei Verwertung, SAP
 - besondere Entlohnung für die Unternehmensfortführung
 - besondere Entlohnung bei Verwertung einer Sondermasse
 - Entlohnung für RA-Tätigkeit
 - Erhöhung/Verminderung bei außergewöhnlichen Umständen
- Anspruch grds erst bei Tätigkeitsende (§ 125)
- ein Vorschuss ist möglich
- Entscheidung erfolgt mit Beschluss - Rekurslegitimation von S und GlAusschuss-Mitgliedern

Insolvenzverwalter 5

VII. Haftung für Pflichtverletzung (§ 81 Abs 3)

- IVw trifft persönliche Haftung als Sachverständiger
- allen Verfahrensbeteiligten gegenüber
- aber nur bei Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten
- Gemeinschaftsschäden
 - hM: Entscheidung im Rechnungslegungsverfahren (str)
- Einzelschäden
 - Geltendmachung durch Klage des Geschädigten gegen den IVw
- daneben gibt es eine Amtshaftung des Bundes dann, wenn (auch) das IGer rechtswidrig gehandelt hat

VIII. Rechnungslegung (§§ 121 ff)

- jedenfalls bei Tätigkeitsende
- mündliche Verhandlung + Beschlussfassung durch IGer

Insolvenzverwalter 6

IX. Verwalterpersonen neben dem IVw

- Stellvertreter des IVw (§ 85)
 - vertritt bei Verhinderungen (Urlaub, Krankheit)
 - kann zugleich/wenn nötig bestellt werden
- besonderer Verwalter (§ 86)
 - ist ein zusätzlicher Verwalter für Spezialgebiete, insb wenn das IVerf besonders umfangreich oder der IVw einem GI gegenüber nicht unabhängig ist
 - er verdrängt den IVw im Bestimmungsbereich, handelt dort selbstständig wie ein IVw



Gläubigerausschuss

- geregelt insb in den §§ 88 ff
- nimmt Gläubigerinteressen wahr (sonst das IGer: s § 90)
- er überwacht/unterstützt den IVw
- Bestellung
 - sie ist fakultativ (außer bei Verwertung gem § 117 Abs 1 Z 1, 2)
 - sie erfolgt bei Eröffnung oder im Lauf des Verfahrens
 - bestellt werden 3 bis 7 Mitglieder (zB Gläubigerschutzverbände, Finanzprokurator, Großgläubiger)
- Befugnisse sind zB
 - die Genehmigung von Maßnahmen gem § 117
 - Äußerung zu IVw-Maßnahmen (§ 114)
- fasst Beschlüsse => deren Aufhebung/Ersetzung durch das IGer ist mgl (§ 95)



Gläubigerversammlung

- geregelt insb in den §§ 91 ff
- ist Organ, das sich aus allen beteiligten IGI zusammensetzt
- überwacht/unterstützt IVw, GIAusschuss
- wird öffentlich einberufen, kann von sich aus zusammentreten
- Befugnisse
 - praktisch wichtig: Abstimmung über SAP, ZAP
 - Mitwirkung bei BerichtsTS, PrüfungsTS
 - Antrag auf Enthebung des IVw
- Stimmrecht
 - bei Forderungsfeststellung
 - sonst im Streitfall Stimmrechtsentscheidung
- fasst Beschlüsse => deren Aufhebung/Ersetzung durch das Ger ist mgl (§ 95)

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- **Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverf.**
 - Insolvenzmasse, Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner
 - Gläubiger
 - Vertragsverhältnisse
 - Aufrechnung
 - Anfechtung
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Insolvenzmasse 1

I. Begriffe

- = Vermögen des S, das vom Verfahren erfasst wird (§ 2 Abs 2)
- entweder Erhaltung durch Sanierung oder Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gl (§ 180 Abs 2)
- Istmasse: wie sie bei Eröffnung vorgefunden wird
- Sollmasse: ist das pfändbare Vermögen des S, bereinigt um Fremdvermögen
- allgemeine Masse: die gesamte Masse iSd § 2 Abs 2
- Sondermasse (§ 48): mit Absonderungsrechten belastetes Vermögen, es gehört zur allgemeinen Masse

II. Rechtsstellung

- Organtheorie: Rechtsperson Masse, vertreten durch IVw/S
- Vertretertheorie: Masse ist keine Rechtsperson, IVw vertritt S



Insolvenzmasse 2

III. zur Insolvenzmasse gehören

- das exekutionsunterworfenene Vermögen samt Zuerwerb
- unbewegliches Vermögen
- Fahrnisse
- Aktivforderungen (auch öffentlichrechtliche)
- Rechte (Erb-, Patent-, Marken-, Musterrechte usw)
- Treugut bei Treugeberinsolvenz
- Bestandrechte
- Gesellschaftsanteile
- Unternehmen
- Firma
- Versicherungsansprüche



Insolvenzmasse 3

IV. nicht zur Insolvenzmasse gehören

- höchstpersönliche Rechte
- fremdes Vermögen
- exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse)
- Arbeitskraft
- Gewerbeberechtigung
- Urheberrechte
- Lenkerberechtigung
- Aussonderungsgut



Insolvenzmasse 4

V. Veränderungen

- Vergrößerung durch
 - nachträglichen Erwerb
 - Anfechtung massevermindernder Handlungen des S
- Verringerung durch
 - Nichteinbeziehung von Vermögen (§ 8)
 - Unterhaltsüberlassung (§ 5)
 - Freigabe von Mietrechten (§ 5)
 - Freigabe wertlosen Vermögens (§ 119)
- Konzerninsolvenz
 - keine Zusammenlegung der Insolvenzmassen bzw Übertragung der Masse einer Konzerngesellschaft auf die Masse einer anderen Konzerngesellschaft
 - Verfahren: s §§ 180b, 180c IO/Art 56 ff EuInsVO 2015

Insolvenzmasse 5

VI. Internationales Insolvenzrecht

- EulnsVO 2015
 - Umfang der Masse, Wirkungen der Eröffnung bestimmt das Recht des Eröffnungsstaates (Art 7 EulnsVO, § 221)
 - Auslandsvermögen gehört zur Masse des HIV (s insb Art 21 EulnsVO 2015)
 - Vermögen in Niederlassungsstaat gehört zur Masse eines Sekundärinsolvenzverfahrens (Art 3 Abs 2, 34 EulnsVO 2015)
- im Übrigen (§ 237)
 - Auslandsvermögen gehört zur Insolvenzmasse
 - außer es wird von einem Insolvenzverfahren im Drittstaat mit dem Interessenmittelpunkt des S erfasst
 - S muss in Abstimmung mit dem Vw an Verwertung mitwirken

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 1

I. Entmachtung (§ 2 Abs 1, § 3)

- S verliert die Verfügungsbefugnis über die Masse
- er erhält sie mit rechtskräftiger Verfahrensaufhebung zurück
- EVw ist möglich im SanVerf (§§ 169 ff) und im
Schuldenregulierungsverfahren (§§ 186 ff)

II. Umfang der Verfügungsunfähigkeit

- Rechtshandlungen, die die Masse auch nur mittelbar betreffen,
sind unwirksam, auch „masseerhaltende Handlungen“ (str)
- Gesellschaftsinsolvenz: Organ- bzw Gesellschafterbefugnisse
bleiben aufrecht, soweit Masse nicht berührt wird
- der S kann über insolvenzfreies Vermögen verfügen, sich selbst
verpflichten, berufstätig bleiben (zB als Geschäftsführer)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 2

III. Konsequenzen der Verfügungsunfähigkeit

- die Rechtshandlungen des S sind unwirksam
 - „den IGI gegenüber“ = auch gegenüber IVw usw, aber nur soweit das zum Erreichen der Verfahrenszwecke nötig ist
 - Verpflichtungsgeschäfte sind relativ unwirksam
 - Verfügungsgeschäfte sind absolut unwirksam (hM)
- kein Gutgläubensschutz für den Partner
- Heilung bei Genehmigung der Handlung durch den IVw oder mit Verfahrensaufhebung

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 3

IV. Zahlungen an den S (§ 3 Abs 2)

- sind unwirksam, außer
 - das Geld gelangt in die Masse
 - dem Leistenden musste die Eröffnung nicht bekannt sein: Fahrlässigkeit schadet, „Großzahler“ wie Banken müssen täglich die Insolvenzdatei überprüfen, laut OGH auch Kleinunternehmer jedenfalls vor größeren Zahlungen
- grenzüberschreitende Zahlungen (Art 31 EuInsVO 2015, § 235): bis zur öffentlichen Bekanntmachung wird Unkenntnis vermutet



Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 4

V. Persönliche Wirkungen der Eröffnung

- keine Entziehung der Gewerbeberechtigung (anders bei Abweisung mangels Kostendeckung)
- Verlust von Bank- bzw Versicherungskonzession
- keine Tätigkeit mehr als Rechtsanwalt oder Notar

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 5

VI. Verfahrenssperren - Allgemeines

- die Eröffnung des IVerf löst keine generelle Verfahrenssperre aus (!), hat aber weitreichende Wirkungen auf Erkenntnis- und ExVerf
- Verfahren, die ausschließlich den S betreffen, bleiben vom IVerf unberührt („Schuldnerverfahren“)
 - das betrifft insb bestimmte Zivilverfahren, zB Scheidungsprozess, Vaterschaftsfeststellung, Gewaltschutz-EV
 - das betrifft Strafverfahren gegen den S
- die Eröffnung hat Wirkungen nur für Verfahren, die (auch) die Masse betreffen („Masseverfahren“)
 - der S ist dort auch verfahrensrechtlich verfügungsunfähig, nach hM gelten die Regeln über die Prozessunfähigkeit
 - hM: Unterbrechungsregelung gilt nicht für Verwaltungsverfahren

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 6

VII. Erkenntnisverfahren 1

- Schuldnerprozesse
 - sie dürfen die Masse gar nicht betreffen (zB Scheidungsprozess)
 - dann sind sie mit dem S mgl (§ 6 Abs 3)
 - das gilt für neue und bei Eröffnung laufende Verfahren
- Masseprozesse
 - OGH: liegen vor, wenn die Masse auch nur mittelbar berührt ist
 - neue Passivverfahren sind gg den S gesperrt, nur gg den IVw mgl (s AusGl, AbsGl: § 6 Abs 1 und 2; MasseGl: § 124 Abs 3)
 - Prüfungsprozesse nur mit den Bestreitenden: § 110
 - neue Aktivverfahren? – hM: für sie fehlt dem S die Prozessfähigkeit (§ 3)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 7

VII. Erkenntnisverfahren 2

- Unterbrechung von Masseprozessen
 - alle Prozesse werden mit Eröffnung unterbrochen, auch für Mitglieder einer einheitlichen Streitpartei (§ 7 Abs 1)
 - Fortsetzung durch/gg den IVw, bei Prozessen über IFord aber erst nach deren Anmeldung und Bestreitung (§ 7 Abs 2 und 3)
 - tritt IVw nicht in Aktivprozess des S oder Aussonderungsprozess ein, scheidet Anspruch bzw Sache aus der Masse aus (§ 8)
- Außerstreitverfahren
 - die Bestimmungen für Prozesse gelten sinngemäß (§ 8a)
 - Grundbuchssperre: keine Eintragung im Grundbuch, außer der Rang richtet sich nach einem Tag vor der Eröffnung (§ 13)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 8

VIII. ExVerf 1

- es gibt keine generelle ExSperre (!)
- ExVerf gg den S ist mgl, sofern die Masse nicht betroffen ist
 - zB UnterhaltsEx ins Existenzminimum (OGH: auch für IFord)
- Exekutionssperre für neue ExVerf mit Massebezug
 - sie verhindert den Erwerb eines richterlichen Pfandrechts
 - sie betrifft nur IGI (§ 10) und MGI nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (= MU; § 124 Abs 2)
 - sie ist mit Rekurs gg den BewilligungsB bzw Antrag auf Einstellung gem § 39 Abs 1 Z 2 EO geltend zu machen (nicht mit einer exekutionsrechtlichen Klage)
- ExVerf von AusGI, AbsGI
 - sie sind grds zulässig
 - Beeinträchtigung zB bei „Zwangsstundung“ (§ 11 Abs 3), Erlöschen von Pfandrechten (§§ 12, 12a); s auch §§ 12c, 12d

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 9

VIII. ExVerf 2

- Beeinträchtigung exekutiver Pfandrechte durch IVerf
 - exekutive Pfandrechte aus den letzten 60 Tagen vor der Eröffnung erlöschen, uU Wiederaufleben (§ 12)
 - exekutive Pfandrechte am Einkommen udgl des S erlöschen nach dem ersten bzw zweiten Verfahrensmonat, uU Wiederaufleben (§ 12a)
 - OGH: Anfechtung wegen objektiver Begünstigung gem § 30, weil kein zivilrechtlicher Anspruch auf exekutives Pfandrecht besteht

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 10

IX. einstweilige Verfügungen

- EV mit Bezug nur auf den S
 - sie bleibt von der Eröffnung unberührt
 - zB Gewaltschutz-EV, Verbot persönlicher Handlungen
- EV mit Bezug auf die Masse
 - hM: EV zugunsten von Geldforderung gg die Masse bzw ausgeschlossene Forderung erlischt, EV zugunsten von AusGl, AbsGl bleiben bestehen, ebenso, wenn „Pflicht auch IVw betrifft“ (zB Unterlassung von Wettbewerbsverstößen)



Gläubiger - Übersicht

- I. Aussonderungsgläubiger (§§ 11, 44 f)**
- II. Absonderungsgläubiger (§§ 10 f, 48)**
- III. Massegläubiger (§§ 46 f, 49, 124 f)**
- IV. Insolvenzgläubiger (§§ 50 ff)**
- V. nachrangige Gläubiger (§ 57a)**
- VI. ausgeschlossene Gläubiger (§§ 3, 51, 58)**

Aussonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- Gl mit materiellem Recht auf Aussonderung von Sachen in der Masse, die dem S nicht gehören

II. Aussonderungsrechte

- auf Eigentum gestützter Aussonderungsanspruch (\neq Eigentum!)
 - auch „wirtschaftliches“ Eigentum bei Treuhandschaft (str)
 - bei Eigentumsvorbehalt oder sonstiger vertraglicher Bindung erst nach der Vertragsauflösung
- Forderungsrechte
 - zB aus Geschäften für Gl (vgl § 392 UGB)
 - zB auf Buchgeld, wenn Quantitätsvindikation möglich ist (str)
- andere Rechte (zB Patent-, Marken-, Musterrecht)
- Herausgaberechte (zB aus Miete, Leihe)
- individualisierbarer Verwertungserlös (Ersatzaussonderung)

Aussonderungsgläubiger 2

III. Rechtsstellung

- das Aussonderungsrecht bleibt grds unberührt (§ 11 Abs 1)
- Einschränkungen durch
 - „Zwangsstundung“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3), AusGl erhält ein Benützungsentgelt
 - Erlöschen von Rechten am Einkommen udgl (§§ 12a, 113a)
 - nach Eigenkapitalersatzrecht (§§ 12b, 26a)
- das Aussonderungsrecht ist meist auf Herausgabe gerichtet, eine Verteidigung ist auch durch Unterlassungsanspruch mgl
- Klage und Exekution sind mgl
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

Absonderungsgläubiger 1

I. Begriff

- GI mit Rechten auf abgesonderte Befriedigung an bestimmten Sachen des S (= Sondermasse)
- müssen bei Eröffnung bestehen (str)

II. Absonderungsrechte

- Pfandrecht
- Sicherungseigentum, -zession (§ 10 Abs 3)
- Zurückbehaltungsrecht (§ 10 Abs 2)
- ≠ Vinkulierung von Versicherungsansprüchen

Absonderungsgläubiger 2

III. Einschränkungen 1

- „Zwangsstundung“ für längstens sechs Monate bei Gefahr für die Unternehmensfortführung (§ 11 Abs 2 und 3)
- Erlöschen von Pfändungspfandrechten aus den letzten 60 Tagen vor Verfahrenseröffnung (§ 12)
- Erlöschen von Gehaltspfandrecht udgl (§ 12a)
 - vertragliches Absonderungsrecht: nach zwei Jahren
 - exekutives Befriedigungsrecht: im 1. bzw 2. Verfahrensmonat
- Erlöschen von Absonderungsrechten für eine Eigenkapital ersetzende Leistung (§ 12b)
- Erlöschen von exekutiven Befriedigungsrechten im Rahmen der Zwangsverwaltung von Unternehmen, Liegenschaften, Superädifikaten (§ 12d)

Absonderungsgläubiger 3

III. Einschränkungen 2

- Beschränkung auf die Zinsenhöhe wie bei vertragsgemäßer Zahlung für die ersten sechs Verfahrensmonate (§ 48)
- Erlöschen nicht angezeigter Rechte mit ZAP (§ 113a)
- Exekutionsaufschiebung für bis zu 90 Tagen (§ 120a)
- Ausschluss von Zinsen und Kosten ab Eröffnung, die im Wert der Sondermasse nicht gedeckt sind (§ 132 Abs 6 iVm § 58)
- Beschränkung durch SAP (§ 149)
 - alle gesicherten Forderungen sind ab der Bestätigung des SAP mit dem Wert der Sondermasse begrenzt => nicht gedeckte Absonderungsrechte sind nicht mehr zu befriedigen
 - maßgeblich ist der Verkehrswert im Bestätigungszeitpunkt (str)
 - nach Zahlung kann S Löschung von Hypothek usw verlangen

Absonderungsgläubiger 4

IV. Rechtsstellung

- Absonderungsrecht bleibt unberührt (§ 11 Abs 1), soweit nicht eine Einschränkung greift
- Durchsetzung von Absonderungsrechten mit
 - Klage und Exekution
 - Anmeldung bei Verteilungen
- daneben Durchsetzung der gesicherten IFord
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger 1

I. Arten von Masseforderungen (taxativ laut § 46) 1

- Kosten des Verfahrens
 - insb Entlohnung des IVw nach „Baukastensystem“ (auch SanVw-Entlohnung gem § 177 Abs 3)
 - Pauschalgebühr bei Verteilung an IGI, SAP, ZAP
- Auslagen aus Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung
 - zB Versicherungsprämien, Telefongebühren, Prozesskosten, Beiträge für den Insolvenz-Entgelt-Fonds, Abgaben (sofern maßgeblicher Sachverhalt sich nach Eröffnung verwirklicht hat!)
- bestimmte AN-Ansprüche (s Arbeitsverträge)
- Erfüllung zweiseitiger Verträge bei Eintritt des IVw

Massegläubiger 2

I. Arten von Masseforderungen (taxativ laut § 46) 2

- aus Rechtshandlungen des IVw
 - zB bei Vertragsschluss, aber auch aus Rechtsverstößen
 - auch bei fortdauerndem Zustand nach Eröffnung, Hilfsansprüchen
- bei Bereicherung der Masse nach der Eröffnung
- Bestattungskosten
- Belohnung der Gläubigerschutzverbände
- im SanVer mit EVw bei Handlung durch S (§ 174)
- im Schuldenregulierungsverfahren
 - Umfang wie nach § 46
 - bei EVw entstehen Masseforderungen nur mit Genehmigung des Gerichts (§ 187 Abs 1 Z 4)

Massegläubiger 3

II. Sondermassenforderungen (§ 49)

- = Kosten für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse
- gehen Absonderungsrechten im Rang vor
- Abgrenzung: zweckmäßige Kosten, die durch das Vorhandensein einer Sondermasse verursacht werden (OGH, hM) + die für Werterhaltung bzw Werterhöhung erforderlich waren (str)
- die Bezahlung erfolgt primär aus den Nutzungen, dann aus dem Verwertungserlös
- Geltendmachung
 - Freihandverkauf: beim IGer
 - kridamäßige Versteigerung: beim Exekutionsgericht

Massegläubiger 4

III. Rechtsstellung der Massegläubiger

- während des IVerf (§ 124)
 - sind bei Fälligkeit voll zu befriedigen
 - sonst Abhilfeantrag beim IGer
 - im Streitfall Klage und Exekution, Verwaltungsverfahren usw
- nach Verfahrensaufhebung (§ 60 Abs 1)
 - grundsätzlich nur Befriedigung aus früherer Masse (str ob pro viribus- oder cum viribus-Haftung)
 - volle Haftung bei Aufhebung nach SAP
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

Massegläubiger 5

IV. Masseunzulänglichkeit (§ 47 Abs 2, § 124a)

- MU tritt ein, wenn die Masse nicht ausreicht, alle Masseforderungen zu erfüllen
 - IVw stellt eine Gesamtbetrachtung des IVerf an
 - keine MU bei momentaner „Zahlungsstockung“
- es gilt dann das Rangprinzip statt dem Fälligkeitsprinzip
- Anzeige des IVw beim Gericht + Bekanntmachung in der Insolvenzdatei; sie hat nur Bedeutung für die =>
- Exekutionssperre für Altmassegläubiger
- Restabwicklung mit Befriedigung der Neumassegäubiger
- Verteilung nach Rangordnung des § 47 Abs 2
- Aufhebung nach § 124a
- OGH: Regelung gilt nur ein Mal => keine „Masseunzulänglichkeit in der Masseunzulänglichkeit“

Insolvenzgläubiger 1

I. IFord (§§ 51 ff)

- stammen grds aus der Zeit vor der Eröffnung
- das Bestehen dem Grunde nach reicht aus (vgl § 16)
- entstehen teilweise nach Eröffnung (insb gem den §§ 21 ff)

II. Wirkung der Verfahrenseröffnung (§§ 14 ff)

- Forderungen lauten auf Geldleistung in inländischer Währung
- betagte = befristete Forderungen werden fällig
- Dauerleistungen werden kapitalisiert
- bedingte Forderungen sind anmeldbar
- Verjährungsunterbrechung/-hemmung bei Forderungsanmeldung (§ 9)

Insolvenzgläubiger 2

III. Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger

- haben ein Haftungsrecht an der Insolvenzmasse
- haben Anspruch auf volle Befriedigung auch nach der Verfahrensaufhebung (Ausnahme § 57)
- die Reduktion auf einen Quotenanspruch erfolgt erst durch SAP oder ZAP
- Haftung von Mitschuldnern, Bürgen bleibt aufrecht (§§ 17, 18)
- trifft Sperre von „Masseverfahren“ bei Gerichten
- haben Forderungen im Prüfungsverfahren im Rahmen des IVerf geltend zu machen (§§ 102 ff)
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

nachrangige Gläubiger

I. nachrangige Forderungen (§ 57a)

- insb bei Eigenkapital ersetzenden Leistungen, unterliegen der Rückzahlungssperre bis zur Sanierung (§ 14 EKEG)
- und bei Vereinbarung der Nachrangigkeit

II. Rechtsstellung der nachrangigen GI

- sie haben grds die gleiche Stellung wie IGI
- sie sind aber erst nach deren Befriedigung zu berücksichtigen
- sie schränken daher Rechte der IGI nicht ein (zB keine Bestreitung von IFord in der PrüfungsTS)
- sie dürfen ihre Forderungen erst nach gerichtlicher Aufforderung dazu anmelden

ausgeschlossene Gläubiger

I. ausgeschlossene Forderungen sind

- laufender Unterhalt ab Eröffnung (§ 51 Abs 2 Z 1 e contrario)
- Zinsen, Kosten, Geldstrafen, Ansprüche aus Schenkungen und Vermächtnissen (§ 58; vgl auch § 132 Abs 6)
- Ansprüche aus unwirksamen Handlungen des S (§ 3 Abs 1; bei EVw gem §§ 171, 187 Abs 1 Z 4)
- die Masse nicht betreffende Handlungen des S

II. Rechtsstellung der ausgeschlossenen GI

- sie können keine Ansprüche gegen die Masse geltend machen
- sie sind aus dem insolvenzfremien Vermögen zu befriedigen
- Verfahren gegen den S sind möglich

Vertragserfüllung - Überblick

I. bei Eröffnung liegen oft Vertragsverhältnisse vor

II. Probleme bereiten

- beidseits nicht erfüllte Rechtsgeschäfte
- Dauerschuldverhältnisse
- (drohendes) „Abspringen“ von Vertragspartnern => Scheitern der Unternehmensfortführung bzw Sanierung, Druckausübung

III. Regelungen gem §§ 21 bis 26

- sie streben einen Interessenausgleich an, aber grds sind die Einzelinteressen der Partner nachrangig
- sie enthalten insb außerordentliche Beendigungsrechte
- IO regelt vorrangig Wirkung auf Vertragsverhältnisse und drängt das allgemeine Zivilrecht (insb die Beendigungsmögl) zurück

zweiseitige Geschäfte 1

I. Regelungsbereich des § 21

- erfasst vollkommen zweiseitige Verträge
- gilt nur bei nicht (vollständiger) Erfüllung auf beiden Seiten
- gilt nicht für Fixgeschäfte (§ 22), Bestandverträge (§§ 23, 24), Arbeitsverträge (§ 25), Aufträge, Angebote (§ 26)
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. zweiseitige Verträge iSd § 21

- synallagmatische Verträge (zB Kauf, Tausch, Werkvertrag, Lieferverträge, Versicherungsvertrag)
- nicht einseitige (zB Schenkung), unvollkommen zweiseitige (zB Leihe), mehrseitige Verträge (zB Gesellschaftsverträge)

zweiseitige Geschäfte 2

III. „nicht (vollständige) Erfüllung auf beiden Seiten“

- es gilt ein materiellrechtlicher Maßstab bzgl Ort, Zeit und Art der Erfüllung
- eine Erfüllungswahl ist auch bei wesentlich unvollständiger oder mangelhafter Leistung möglich
- relevant ist der Leistungserfolg, nicht die Leistungshandlung,
 - keine Erfüllung bei laufendem Vorbehaltsverkauf
 - aber: Erfüllung beim Liegenschafts Kauf schon dann, wenn alle Urkunden beim Käufer bzw beim Treuhänder sind + eine Rang-sicherung vorliegt
- maßgeblicher Zeitpunkt ist die Verfahrenseröffnung

zweiseitige Geschäfte 3

IV. Entscheidungsfindung durch den IVw

- IVw kann grds während des gesamten IVerf entscheiden
- Partner kann ihm durch das Gericht eine Frist setzen lassen, die frühestens 3 Tage nach der Berichtstagsatzung enden darf
- aber: bei Verzug des S mit Naturalleistung bei Eröffnung
 - Partner kann direkt IVw zur Entscheidung auffordern
 - IVw hat 5 Arbeitstage Entscheidungsfrist
 - Schweigen gilt als Rücktritt
- bis zur Entscheidung Schwebezustand
- bis zur Entscheidung kann Partner, der bzgl S-Verhältnisse gutgläubig war, die eigene Leistung zurückhalten



zweiseitige Geschäfte 4

V. Ausübung des Wahlrechts zur (Nicht-)Erfüllung

- Wahlrecht ist ein Gestaltungsrecht,
- Wahl erfolgt durch eine einseitige, empfangsbedürftige und unwiderrufliche Willenserklärung
- Wahl ist nicht formbedürftig, auch stillschweigend möglich
- Schweigen innerhalb gesetzter Frist gilt als Rücktritt

VI. Wahl der Erfüllung

- der Partner hat den Vertrag zu erfüllen
- seine Ansprüche sind Masseforderungen
- die Wahl wirkt auch nach Verfahrensaufhebung

zweiseitige Geschäfte 5

VII. Wahl des Rücktritts

- str ist Wirkung ex nunc (OGH) oder ex tunc
- alle Erfüllungsansprüche erlöschen (auch die auf Gewährleistung usw)
- Partner kann Ersatz der Nichterfüllungsschäden verlangen, sein Anspruch ist aber nur eine IFord
- bereicherungsrechtlicher Ausgleich, wenn die Leistungen eines Vertragspartners die des anderen übersteigen
- Aufrechnung mit Ersatzanspruch ist möglich (§ 20 Abs 3)
- bei Teilbarkeit hat Partner für Leistungen bis Eröffnung nur eine IFord



Bestandverträge 1

I. Regelungsbereich der §§ 23, 24

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit Nutzung gegen Entgelt
- keine Erfüllungswahl, sondern Vertragsfortsetzung
- aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
- vor Vertragsantritt gilt § 21, für Dienstwohnungen § 25
- materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden

II. Bestandverhältnisse iSd §§ 23, 24

- Miete, Pacht
- Leasing mit Nutzungsvorrang (str)
- Lizenzverträge, sonstige Nutzungsverträge
- nicht Leihe, dingliche/familiäre Nutzungsrechte

Bestandverträge 2

III. Bestandnehmerinsolvenz (§ 23)

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- Kündigungsrecht des IVw
 - einzuhalten sind gesetzliche Fristen
 - unbeachtlich sind Kündigungstermine
- Ansprüche des Bestandgebers
 - Mietzins ab Eröffnung ist Masseforderung
 - Schadenersatz wegen Beendigung ist IFord
 - vertragliche Beendigungsansprüche sind IFord
 - Bestandgeberpfandrecht gilt nur für Mietzins aus dem letzten Jahr vor Eröffnung (§ 48 Abs 4)
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

Bestandverträge 3

IV. Bestandgeberinsolvenz (§ 24)

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- kein außerordentliches Auflösungsrecht
- Mietzinsvorauszahlung ist nur eingeschränkt beachtlich
- bei Veräußerung des Bestandobjekts durch IVw ist MRG-Schutz beachtlich (s § 1121 ABGB)

V. Wohnansprüche des S (§ 5)

- bei Eigentum Überlassung bis Verwertung, dann Räumung
- bei Bestandrecht Überlassung zur freien Verfügung
- Genossenschaftswohnung udgl => S erhält Ersatzwohnung, Beendigungsbeträge fallen in die Masse

Bestandverträge 4

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 1

- ist primär eine materiellrechtliche Vorschrift, denn es geht um die Fortsetzung des Bestandverhältnisses; der Exekutionsschutz hat nur unterstützende Bedeutung (aA OGH)
- Anwendungsvoraussetzungen
 - Unternehmerinsolvenz (auch Konkursverfahren)
 - Bestandobjekt, das § 349 EO unterliegt = grds unbewegliches
 - Unternehmensbetrieb (bis zur Vertragsfortsetzung)
 - Räumungsexekution (nur für Exekutionsschutz, nicht für die Vertragsfortsetzung)
 - Sanierungsplanantrag des S

Bestandverträge 5

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 2

- Rechtslage in Bezug auf das Bestandobjekt
 - weiterhin titellose Benützung (str)
 - IVw bzw S haben Bestandvertrag freiwillig zu beachten
 - ab Eröffnung ist ein Benützungsentgelt zu zahlen
- Exekutionsschutz
 - durch Aufschiebung und Innehaltung
 - auch nach dem IVw bis zur Vertragsfortsetzung
 - durch IVw bzw S zu erwirken
 - fällt weg bei Unternehmensschließung, Scheitern des SAP, Nichtzahlung des Benützungsentgelts, allgemeinen Auflösungs-fällen, bei Zeitablauf

Bestandverträge 6

VI. Erhaltung von Bestandobjekten für die Unternehmensfortführung (§ 12c) 3

- Fortsetzung des Bestandverhältnisses bei
 - Vorliegen aller Anwendungsvoraussetzungen
 - Erfüllung aller Pflichten durch IVw bzw S
 - Abschluss eines SAP
 - Befriedigung der „Forderung des Bestandgebers“ = aller Insolvenzforderungen (nur!) des Bestandgebers im Zusammenhang mit dem Bestandvertrag mit der SAP-Quote
 - das führt zur Vertragsfortsetzung ex tunc
- danach ist eine allfällige Räumungsexekution auf Antrag des S einzustellen

Arbeitsverträge 1

I. Regelungsbereich des § 25

- erfasst Dauerschuldverhältnisse mit weisungsgebundener Leistungserbringung gegen Entgelt
- keine Erfüllungswahl, sondern Vertragsfortsetzung
- aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
- gilt erst ab Vertragsantritt (sonst § 21), für Dienstwohnungen
- materiellrechtliche Auflösungsrechte sind beschränkt

II. Allgemeine Wirkungen der Eröffnung

- unveränderte Vertragsfortsetzung nach Eröffnung
- Auswirkungen hat nur Arbeitgeberinsolvenz
- dort übt der IVw die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus
- bei Unternehmensverkauf kein Vertragsübergang, außer im SanVerf mit EVw (§ 3 Abs 2 AVRAG)

Arbeitsverträge 2

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 1

- bei Beschluss auf (Teil-)Schließung bzw Feststellung der (Teil-)Geschlossenheit des Unternehmens bzw Berichtstagsatzung ohne Fortführungsbeschluss
 - Kündigungsrecht des IVw
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- bei Berichtstagsatzung mit Beschluss auf Fortführung
 - nur Kündigungsrecht des IVw
 - nur bezüglich einzuschränkender Bereiche
- im 4. Monat nach Eröffnung
 - Kündigungsrecht des IVw
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
 - entfällt, wenn bis dahin Berichtstagsatzung stattgefunden hat und Fortführung in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde

Arbeitsverträge 3

III. insolvenzspezifische Beendigungsrechte 2

- nach Kündigung durch IVw
 - Recht der AN auf begründeten Austritt
- im SanVerf mit EVw
 - Kündigungsrecht des S ab Eröffnung
 - nur bezüglich einzuschränkender Bereiche
 - bedarf Genehmigung durch den SanVw
 - ist nur bei Gefährdung von SAP oder Unternehmensfortführung erlaubt
 - nach Kündigung Recht der AN auf begründeten Austritt



Arbeitsverträge 4

IV. Kündigungszeitraum

- binnen Monatsfrist ab relevantem Zeitpunkt
- AN-Austritt nach Kündigung bis Vertragsende möglich (str)

V. Kündigungsvornahme

- einzuhalten sind gesetzliche Fristen, nicht Termine
- der Kündigungsschutz ist beachtlich

VI. Beendigung nach Arbeitsrecht

- bleibt neben der nach § 25 grds möglich
- Ausnahme: kein Austritt der AN wegen Entgeltrückständen bei Insolvenzeröffnung
- OGH: Austritt nach Ankündigung des Insolvenzantrags durch den S nur beschränkt möglich (str)

Arbeitsverträge 5

VII. Arbeitnehmeransprüche

- Masseforderungen (§ 46 Abs 1 Z 3, 3a)
 - laufendes Entgelt ab der Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung außerhalb des § 25, die auf Verhalten des IVw beruht (auch einvernehmliche Lösung)
- IFord (§ 51)
 - Ansprüche aus der Zeit bis zur Eröffnung
 - Beendigungsansprüche bei Beendigung nach § 25 bzw die nicht auf Verhalten des IVw beruht (zB AN-Kündigung)
 - Schadenersatzanspruch bei Beendigung gem § 25; bemisst sich nach Zeitpunkt einer Beendigung außerhalb des Verfahrens
- Haftung des IVw bei Verletzung seiner insolvenzspezifischen Pflichten (§ 81 Abs 3)

Arbeitsverträge 6

VIII. Annex: Insolvenz-Entgeltsicherung

- geregelt im IESG, dient sie zur Existenzsicherung der AN
- insb bei Eröffnung, Nichteröffnung mangels Kostendeckung
- gesichert sind (§§ 1 ff IESG)
 - aufrechte, nicht verjährte und nicht ausdrücklich ausgeschlossene Forderungen (Entgelt-, Beendigungsansprüche usw)
 - es gibt teilweise betragliche bzw zeitliche Begrenzungen
- Geltendmachung (§§ 4 ff IESG)
 - Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH (diese vertritt den Insolvenz-Entgelt-Fonds)
 - daneben Anmeldung der Forderung im IVerf
 - die Geschäftsstelle entscheidet mit Bescheid
 - dagegen Klage beim ASG + Prozess nach dem ASGG mgl



Erhaltung wichtiger Verträge 1

I. Vorrang des materiellen Insolvenzrechts

- bis IRÄG 2010 waren materiellrechtliche Beendigungsrechte uneingeschränkt ausübbar
- das gefährdete die Unternehmensfortführung bzw die Sanierung
- daher erfolgten starke Beschränkungen der Auflösungsrechte von Vertragspartnern => das materielle Insolvenzrecht ist vorrangig zu beachten

Erhaltung wichtiger Verträge 2

II. Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 1

- sie gilt in allen IVerf von Unternehmern
- sie gilt grds für alle Vertragsverhältnisse
 - außer für Arbeitsverhältnisse
 - außer für Ansprüche auf Kreditauszahlung
 - str bei unentgeltlichen Vertragsverhältnissen
 - str bei mehrseitigen Vertragsverhältnissen, insb Gesellschaftsverträgen
- sie gilt nur bei Gefährdung der Unternehmensfortführung
- sie gilt längstens sechs Monate ab Verfahrenseröffnung
- sie fällt mit der Unternehmensschließung weg

Erhaltung wichtiger Verträge 3

II. **Auflösungssperre bei Verträgen (§ 25a IO) 2**

- gestattet ist nur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund
 - ≠ Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des S
 - ≠ Verzug des S bei Erfüllung von IFord
 - Ausnahme: Auflösung ist zur Abwendung von schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen für den Vertragspartner unerlässlich
- unberührt bleibt Beendigung infolge Befristung
- unberührt bleiben spezielle gesetzliche Auflösungsrechte für den Insolvenzfall (zB § 1208 ABGB bei Konkurs der GesbR)
- unberührt bleiben andere vertragliche Rechte (zB Leistung nur gegen Vorauszahlung, Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung)

Erhaltung wichtiger Verträge 4

III. Unwirksame Vereinbarungen (§ 25b IO)

- unzulässig ist
 - jede Beeinträchtigung der Anwendung der §§ 21 bis 25a IO
 - die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts bzw der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines IVerf
- erfasst auch Vereinbarungen vor dem 1.7.2010 (§ 273 Abs 7)
- Problem: Welche Arten von Verträgen sind erfasst?
 - OGH: nicht ein sanierungsfördernder Forderungsverzicht
- Problem: Sind Auflösungsvereinbarungen für andere Fälle, zB bei wirtschaftlicher Verschlechterung, gültig?

Aufträge

I. Regelungsbereich des § 26 Abs 1

- betrifft Aufträge und Vollmachten, zB
 - Hausverwaltervollmacht
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (zB mit Steuerberater)
 - Kontokorrentverhältnis, Krediteröffnungsvertrag (str)
 - Handelsvertretervertrag (nur bei Konkurs des Geschäftsherrn)
- ausgenommen sind gesetzliche und organschaftliche Vertretungsbefugnisse, Prozessvollmacht (§ 35 ZPO)

II. Wirkung der Eröffnung

- es erlöschen Aufträge, Vollmachten durch den S
- beeinträchtigt Erlöschen von Vollmachten an den S gem § 1024 ABGB nicht (hM)

Anträge

III. Regelungsbereich des § 26 Abs 2 und 3

- er erfasst jedenfalls Angebote bzw Offerten
- str ist seine Anwendung bei Optionen, Vorkaufsrechten, Rückkaufsrechten, Rückverkaufsrechten udgl

IV. Wirkung der Eröffnung

- Anträge an den S bleiben aufrecht, außer der Partner wollte im Insolvenzfall nicht gebunden sein
- Anträge des S binden den IVw nicht (hM: erlöschen)

Aufrechnung 1

I. Regelungsbereich der §§ 19, 20

- erfasst ist nur die Aufrechnung zwischen IFord und Aktivanspruch der Masse
- im Übrigen gelten die materiellrechtlichen Regelungen

II. eine Aufrechnung ist im IVerf möglich

- wenn die IFord und der Schuldneranspruch bei Eröffnung aufrechenbar sind
- Erweiterung der Aufrechenbarkeit auf
 - bedingte, befristete, ungleichartige Ansprüche
 - Forderungen aus Vertragsauflösung gem §§ 21 ff

Aufrechnung 2

III. die Aufrechnung ist ausgeschlossen/eingeschränkt

- wenn die Aufrechnungslage nach Eröffnung eingetreten ist
- bei Forderungserwerb in den letzten 6 Monaten vor Eröffnung + Kennen(müssen) der ZU
- bei Erlöschen gem § 12a Abs 2
- nach SAP, ZAP nur mehr mit der Quote (vS des OGH)

IV. Rechtsstellung des Aufrechnungsberechtigten

- braucht seine Forderung im Verfahren nicht geltend zu machen
- erklärt Aufrechnung wie außerhalb des Verfahrens

Anfechtung 1 - Überblick 1

- geregelt in den §§ 27 bis 43
- Zweck der Insolvenzanfechtung ist die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Haftungsfonds der Gl
- Rechtsnatur
 - str: haftungsrechtliche Unwirksamkeit/Bereicherung/Anspruch sui generis
 - bewirkt eine Haftungslage wie ohne anfechtbare Rechtshandlung
 - bewirkt aber nur eine relative Unwirksamkeit = Wirksamkeit grds nicht Dritten gegenüber
- Anfechtungsvoraussetzungen
 - allgemeine (§ 27) ±
 - ein Anfechtungstatbestand gem den §§ 28 bis 31
 - Beteiligung der familia suspecta (§ 32) => Beweislastumkehr

Anfechtung 2 - Überblick 2

- zeitliche Beschränkung durch Anfechtungszeitraum und Klagefrist
- Anfechtungsumfang (§§ 27, 39 ff)
 - Rechtsgestaltung = Unwirksamklärung der Rechtshandlung
 - eventuell Leistung (uU auch von Vermögen, das noch nie in der Masse gewesen ist)
- Geltendmachung (§ 43)
 - Anfechtungsmonopol des IVw (bei EVw des SanVw bzw eines IGI: §§ 172, 189)
 - aktiv durch Klage gegen den Anfechtungsgegner (= AnfGg)
 - mit Einrede bei Geltendmachung anfechtbarer Ansprüche durch den AnfGg (zB auch gg eine angemeldete IFord)

Anfechtung 3 - Allgemeine Voraussetzungen 1

I. Rechtshandlungen vor Verfahrenseröffnung

- anfechtbar sind vor allem, aber nicht nur Handlungen des S (zB Exekution durch IGI: § 35)
- Arten
 - Rechtsgeschäfte
 - Erfüllung (zB Aufrechnung - dort ist der Zeitpunkt des Eintretens der Aufrechnungslage relevant)
 - Verfügungshandlungen
 - Verfahrenshandlungen
 - Unterlassungen (§ 36)

Anfechtung 4 - Allgemeine Voraussetzungen 2

II. Gläubigerbenachteiligung

- = Verringerung der Masse, die sich in einer Quotenverschlechterung niederschlägt
- mittelbare Benachteiligung reicht aus (OGH)
- grds Behauptungs- und Beweislast des IVw
- maßgeblich ist der Schluss der mStrV im Anfechtungsprozess

III. Befriedigungstauglichkeit

- = Verbesserung der Aussichten auch nur der MGI
- auch in geringem Ausmaß
- Behauptungs- und Beweislast des IVw
- maßgeblich ist der Schluss der mStrV im Anfechtungsprozess



Anfechtung 5 - Benachteiligungsabsicht 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Rechtshandlung des S
- nicht erforderlich ist die Insolvenz des S
- nicht erforderlich ist eine Gläubigerstellung des AnfGg

II. Anfechtungsobjekt

- Rechtshandlung, die andere GI benachteiligt hat
- OGH: eine nicht rechtzeitige Befriedigung anderer GI reicht aus

III. Anfechtungsfrist

- 10 Jahre vor Eröffnung bei Kenntnis des AnfGg
- 2 Jahre vor Eröffnung bei Kennenmüssen des AnfGg

Anfechtung 6 - Benachteiligungsabsicht 2

III. Benachteiligungsabsicht

- sie muss bei Vornahme der Handlung vorliegen
- OGH: dolus eventualis reicht aus (str)
- die Benachteiligung der GI muss nicht das Ziel der Handlung gewesen sein
- OGH: sie ist gegeben bei Begünstigung eines GI bei Insolvenz, wenn keine Hoffnung auf Sanierung vorliegt (str)
- erforderlich ist Kennen oder Kennenmüssen durch den AnfGg (leichte Fahrlässigkeit schadet)

IV. Sonderfall: Verschleuderungsanfechtung (§ 28 Z 4)



Anfechtung 7- unentgeltliche Verfügungen

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Rechtshandlung des S
- nicht erforderlich ist die Insolvenz des S
- nicht erforderlich ist eine Gläubigerstellung des AnfGg

II. Anfechtungsobjekt

- Schenkungen udgl (außer „Anstandsschenkungen“)
- Erwerb von S-Sachen bei Exekution mit dessen Mitteln

III. Anfechtungsfrist

- zwei Jahre vor Eröffnung



Anfechtung 8 - Begünstigung 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Eintritt der ZU
 - hM: auch der ÜS
 - Unanfechtbarkeit bei zwischenzeitigem Wegfall von ZU/ÜS
- oder gestellter Insolvenzantrag
- oder 60 Tage davor (str, ob auch vor ZU/ÜS)
- Gläubigerstellung des AnfGg, fehlt bei „Zug-um-Zug-Geschäft“

II. Anfechtungsobjekt

- Sicherstellung oder Befriedigung des AnfGg

III. Anfechtungsfrist

- ein Jahr vor Eröffnung

Anfechtung 9 - Begünstigung 2

IV. Objektive Begünstigung („inkongruente Deckung“)

- es zählt die objektive Lage, subjektive Elemente sind grds irrelevant
- Begünstigung ist gegeben
 - bei Fehlen eines materiellen, klagbaren Anspruchs aus Vertrag oder Gesetz
 - bei unüblichem Abweichen von so einem Anspruch
 - Exekution: die Pfändung ist inkongruent, aber die spätere Zahlung ist kongruent, weil durch den vollstreckbaren Anspruch gedeckt
- maßgeblich ist der Handlungszeitpunkt

Anfechtung 10 - Begünstigung 3

V. Subjektive Begünstigung („kongruente Deckung“)

- Begünstigungsabsicht
 - sie muss bei Vornahme der Handlung vorliegen
 - dolus eventualis reicht
 - Ziel der Handlung muss die Bevorzugung des AnfGg sein (auch zwecks Exekutions- und Insolvenzabwehr)
- erforderlich ist Kennen oder Kennenmüssen der Begünstigungsabsicht durch den AnfGg (leichte Fahrlässigkeit schadet)

Anfechtung 11 - Kenntnis der ZU 1

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Eintritt der ZU
 - hM: auch der ÜS
 - Unanfechtbarkeit bei zwischenzeitigem Wegfall von ZU/ÜS
- oder gestellter Insolvenzantrag

II. Anfechtungsobjekte

- Sicherstellung oder Befriedigung des AnfGg
- ein nachteiliges Rechtsgeschäft mit dem AnfGg

III. Anfechtungsfrist

- sechs Monate vor Eröffnung

Anfechtung 12 - Kenntnis der ZU 2

IV. Anfechtung von Befriedigung/Sicherstellung

- Gläubigerstellung des AnfGg, fehlt bei „Zug-um-Zug-Geschäft“
- maßgeblich ist der Handlungszeitpunkt
- erforderlich ist Kennen oder Kennenmüssen der ZU/ÜS durch den AnfGg
 - leichte Fahrlässigkeit schadet
 - relevant sind die konkreten Auskunftsmittel (zB über ergebnislose Exekutionen, uU Zeitungsmeldungen)
 - Vertreterwissen ist zurechenbar
 - bei Großgläubigern (Banken, Abgabengläubiger) gilt ein strenger Maßstab

Anfechtung 13 - Kenntnis der ZU 3

V. Anfechtung eines nachteiligen Rechtsgeschäfts

- setzt jedenfalls Kenntnis/Kennenmüssen der ZU durch den AnfGg voraus
- + unmittelbare Nachteiligkeit des Rechtsgeschäfts, oder
- + mittelbare Nachteiligkeit + Vorhersehbarkeit des Nachteils
 - bei ursprünglich angemessenem Leistungsaustausch, wenn Masse sich vorhersehbar verringert hat
 - Vorhersehbarkeit liegt insb vor, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war
- anfechtbar ist auch ein Zug-um-Zug-Geschäft
- Ermittlung erfolgt durch einen Quotenvergleich = Vergleich mit der Quote bei Verfahren ohne Rechtsgeschäft
- mehrere AnfGg haften gemeinsam

Anfechtung 14 - Anfechtungsumfang

I. AnfGg (§ 38)

- auch Erben, uU Einzelrechtsnachfolge

II. Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§§ 39 f)

- Rechtsgestaltung
- Leistungsanspruch
 - erfasst das entgangene oder aufgegebene Vermögen des S
 - Naturalersatz - bei Untunlichkeit Geldersatz
 - erfasst uU auch Vermögen, das nie in der Masse war (zB bei Erbrechtsverzicht)
 - der AnfGg gilt als unredlicher Besitzer

III. Rechtstellung des AnfGg (§§ 41 f)

- er hat Anspruch auf seine noch vorhandene Gegenleistung
- sonst nur IFord
- kann nicht gegen Anfechtungsanspruch aufrechnen

Anfechtung 15 - Geltendmachung

I. Anfechtungsmonopol des IVw (§ 43)

- SanVerf mit EVw: Sanierungsverwalter (§ 172 Abs 1)
- SrVerf: jeder IGI (§ 189)

II. Klage oder (unbefristete) Einrede

III. Anfechtungsklage (§ 43)

- die Anfechtung erfolgt ausschließlich im Zivilprozess
 - auch wenn es um Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge geht
- materiellrechtliche Frist von einem Jahr ab Eröffnung, ein Mal kann Verlängerung bis zu 3 Monaten vereinbart werden
- individuelle Zuständigkeit des IGer
- internationale Zuständigkeit: Eröffnungsstaat (Art 6, § 63a)
- Klagebegehren: Rechtsgestaltung, bei Leistungsanspruch reicht Leistungsbegehren (OGH; str)

Anfechtung 16 - Einzelanfechtung

- geregelt in der Anfechtungsordnung
- Zweck: Bekämpfung exekutionsvereitelnder Rechtshandlungen eines S
- Tatbestände
 - Benachteiligungsanfechtung (§ 2)
 - Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen (§ 3)
- Anfechtungsvoraussetzung (§ 8 Abs 1)
 - vollstreckbare Forderung
 - erfolg-/aussichtslose Exekution gegen den S
- Geltendmachung mit Klage oder Einrede

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- **Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren**
 - einheitliches Insolvenzverfahren
 - Konkursverfahren
 - Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
 - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

einheitliches Insolvenzverfahren 1

- es gibt nur das Insolvenzverfahren nach der IO (§ 1)
- es kombiniert das zeitlich offene KVerf mit einem schnellen SanVerf
- Ablaufvarianten sind
 - SanVerf ohne EVw (§§ 166 bis 168 IO)
 - SanVerf mit EVw (§§ 169 bis 178 IO)
 - Konkursverfahren (§§ 180 f IO)
- Praxis seit 1.7.2010
 - weitaus mehr KVerf als SanVerf
 - SanVerf zuerst in über ca 20% der Fälle, zuletzt deutlich weniger (2018: 2.985 eröffnete IVerf - 392 SanVerf, davon 346 ohne EVw und 46 mit EVw)
- daher wird zuerst das KVerf besprochen



einheitliches Insolvenzverfahren 2

- es gibt teilweise unterschiedliche Verfahrensabläufe, aber die die Regelungen sind grds einheitlich (§ 1); insb über
 - Insolvenzmasse
 - Insolvenzorgane im Allgemeinen
 - Verfahrenssperren
 - Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse
 - Anfechtungsmöglichkeit
 - Forderungsanmeldung und Forderungsprüfung
 - SAP (außer bzgl Mindestquote)
- bei Scheitern des SanVerf erfolgt die Umbezeichnung in ein KVerf und die Verfahrensfortsetzung nach den Regelungen dafür (§ 168 Abs 3)



Verfahrensschritte bei Konkurseröffnung

- Absicherung der S-Entmachtung durch das IGer (§ 78)
 - Postsperre
 - Kontensperre
 - sonstige Sicherungsmaßnahmen
- der IVw nimmt seine Tätigkeit auf
 - Inbesitznahme der Masse
 - Verständigung der Arbeitnehmer (§ 78a)
- uU wird der Gläubigerausschuss tätig
- uU findet eine 1. Gläubigerversammlung statt
- die Anmeldefrist beginnt
- die Prüfphase bei Vorliegen eines lebenden Unternehmens beginnt

Konkursablauf 1 - Massefeststellung

- die Massefeststellung ist Aufgabe des IVw (§ 81a Abs 2)
- sie erfolgt durch die Errichtung eines Inventars und Schätzung (§ 96 ff)
- Mitwirkungspflichten des S
 - Aufklärungspflicht (§ 99)
 - VVZ, Bilanz (§ 100)
 - Mitwirkung an der Verwertung von Auslandsvermögen (§ 237 Abs 2), zB durch Erteilung einer in einem Drittstaat dazu nötigen Vollmacht an den IVw
 - Durchsetzung der Pflichten mit Zwangsmaßnahmen (§ 101) = zwangsweise Vorführung, Beugehaft bis 6 Monate
- Mitwirkungspflichten Dritter (§ 97) = insb Informationen an den IVw über Massevermögen

Konkursablauf 2 - Forderungsprüfung 1

I. Allgemeines

- IFord sind im KVerf geltend zu machen (§ 102 Abs 1)
 - Prozesse und Außerstreitverfahren sind gesperrt
 - im Bestreitungsfall erfolgt jedoch die Prüfung nicht im IVerf, sondern im für die IFord vorgesehenen Verfahren
- die Anmeldefrist wird im Edikt festgesetzt (§ 74)

II. Forderungsanmeldung (§§ 103 f)

- der Inhalt entspricht sinngemäß dem der Klage (vgl § 226 ZPO)
 - anzugeben sind Forderung, Beweismittel, ev Rang
 - dazu insb AbsRecht, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnungslage
- Einbringung beim IGer (nicht beim IVw!)
- Weiterleitung an den IVw (§ 104 Abs 4)
 - er legt ein Anmeldeverzeichnis an („AVZ“)
 - er prüft die Forderungen (§ 104 Abs 6)

Konkursablauf 3 - Forderungsprüfung 2

III. Prüfungstagsatzung (§ 105 f)

- Erklärungen
 - IVw muss Erklärung abgeben, er anerkennt oder bestreitet
 - IGI/S können bestreiten
 - das Ergebnis wird protokolliert, das AVZ wird zum Bestandteil des Protokolls (§ 108)
- Anerkenntnis des IVw, keine Bestreitung durch IGI und S
 - das bewirkt die Forderungsfeststellung (§ 109)
 - der IGI erhält die Teilnahmerechte = Anspruch auf Verteilungsquote und Stimmrecht
 - nach Aufhebung Bindungswirkung, Exekutionstitel (§§ 60 f)
- Bestreitung
 - durch IVw/IGI => IGER bestimmt Frist für Prüfungsverfahren
 - durch S => bloß keine Bindungswirkung, kein Exekutionstitel

Konkursablauf 4 - Forderungsprüfung 3

IV. Prüfungsverfahren im Streitfall (§ 110 ff)

- Prozess bei IGer oder ASG, AußStrGer bzw VwBehörde
 - str, ob Schiedsgericht bei Schiedsvereinbarung bzgl der IFord
- Klage/Antrag
 - grds des anmeldenden IGI
 - bei vollstreckbarer Forderung des Bestreitenden
- Feststellungsverfahren mit Wirkung für alle Beteiligten
- Forderungsfeststellung bei Obsiegen des IGI
 - daraufhin erfolgt die Änderung des gerichtlichen AVZ
- Sonderfall fortgesetztes Prüfungsverfahren (§ 113)
 - bei Verfahrensunterbrechung (vgl § 7)
 - OGH: gilt auch für Schiedsverfahren
 - Parteiwechsel auf Bestreitenden
 - Feststellungs- statt Leistungsbegehren
 - Forderungsfeststellung bei Obsiegen des IGI

Konkursablauf 5 - Forderungsprüfung 4

V. Versäumung der Anmeldefrist (§ 107)

- sie bewirkt keinen Teilnahmeverlust, der IGI kann seine Forderung nachträglich anmelden
- aber nur bis 14 Tage vor der SchlussrechnungsTS
- die Prüfung erfolgt in einer besonderen PrüfungsTS
- Nachteile
 - Kostenpauschale von 50 € + USt bei schuldhafter Verspätung
 - keine Bestreitung geprüfter Forderungen
 - vorläufig (!) keine Berücksichtigung bei Abschlagsverteilung, aber Nachtrag bei späterer Verteilung

Konkursablauf 6 - Forderungsprüfung 5

VI. Nachträgliche Änderungen

- bei Forderungsübergang auf einen neuen IGI nach OGH-Rsp
 - entweder Änderung des AVZ mit Zustimmung des alten IGI und des IVw
 - oder Anmeldung und im Streitfall Prüfung der Rechtsnachfolge
- bei Änderung der IFord
 - zB bei Bedingungseintritt, -ausfall
 - das Vorgehen ist str, insb ob bei Bedingungseintritt eine neuerliche Anmeldung erforderlich ist bzw ein Wegfall der Forderung bei der Verteilung oder nur in einem Prozess beachtlich ist

Konkursablauf 7 - lebendes Unternehmen 1

I. Prüfphase nach Eröffnung (§ 114a)

- der IVw führt das Unternehmen vorerst bis zur BerichtsTS fort
 - grds herrscht ein Verwertungsverbot
 - eine Unternehmensschließung ist mgl, wenn sonst offenkundig den IGI eine Erhöhung des Ausfalls droht
- der IVw prüft unverzüglich (§ 81a Abs 3)
 - ob eine Fortführung des Unternehmens möglich ist
 - ob ein SAP im Interesse der IGI und erfüllbar ist

II. Berichtstagsatzung (§§ 91a, 114b)

- sie findet spätestens 90 Tage nach der Eröffnung statt
- der IVw berichtet dem Gericht und den IGI
- das Gericht beschließt (§ 114b)
 - die Fortführung des Unternehmens oder seine Schließung
 - uU eine Antragsfrist für einen günstigen SAP (s unten)

Konkursablauf 8 - lebendes Unternehmen 2

III. Beschluss auf Fortführung (§§ 114b, 114c)

- erfolgt bei Fehlen von Schließungsvoraussetzungen
- wenn ein SAP im Gläubigerinteresse und erfüllbar ist, räumt das IGer dem S eine Frist für den SAP-Antrag ein, die max 14 Tage lang sein darf
- das Unternehmen darf für ihre Dauer nicht verwertet werden
- bei SAP-Antrag Verwertung erst, wenn keine Annahme binnen 90 Tagen erfolgt
- eine Unternehmensschließung bleibt mgl
- der Fortführungsbeschluss hat Konsequenzen in Bezug auf die AN (§ 25)
 - sie haben kein Austrittsrecht
 - der IVw kann (nur) Rationalisierungskündigungen vornehmen

Konkursablauf 9 - lebendes Unternehmen 3

IV. Unternehmensschließung (§§ 114a, 115)

- sie ist jederzeit bei Erhöhung des Ausfalls für die IGI geboten
 - insb wenn die Aufwendungen höher als die Eingänge sind, uU kann das aber durch einen Lebendverkauf gerechtfertigt sein
- sie ist auch bzgl von Unternehmensbereichen mgl
- Zwangsschließung 1 bis 3 Jahre nach Eröffnung
 - außer bis dahin wurde ein SAP angenommen
- Verfahren
 - eine Schließung ist nur mit Beschluss des IGer möglich
 - sie erfolgt auf Antrag des IVw oder amtswegig
 - wenn mgl sind GIAusschuss und S anzuhören
 - der Beschluss ist in der Insolvenzdatei bekannt zu machen
 - er löst die Frist zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen gem § 25 aus

Konkursablauf 10 - Verwertung 1

I. primär Freihandverkauf (§§ 114, 116 ff, 119) 1

- grds besser, weil zB keine Zuschlagspflicht, kein Mindestgebot
- erfolgt durch IVw; GIAusschuss, S (§ 118) und IGer wirken mit
- mitzuteilende Geschäfte ab 100.000 € (§ 116)
 - zB Anfechtungsklage, Erfüllung/Aufhebung von Rechtsgeschäften
 - der IVw hat diese Geschäfte dem IGer 8 Tage im Voraus mitsamt der Stellungnahme des GIAusschusses mitzuteilen
- genehmigungspflichtige Geschäfte (§ 117)
 - = Verkauf/Verpachtung von Unternehmen(santeilen), Anlage- bzw Umlaufvermögen, unbeweglichen Sachen
 - öffentliche Bekanntmachung (insb in der Ediktsdatei)
 - Abwarten einer Frist von 8 bis 14 Tagen
 - wirksam nur mit Genehmigung von GIAusschuss und IGer
 - GIAusschuss ist zu bestellen, außer es geht um Liegenschaften

Konkursablauf 11 - Verwertung 2

I. primär Freihandverkauf (§§ 114, 116 ff, 119) 2

- Widerspruchsverfahren (§ 120)
 - IVw teilt AbsGI den geplanten Verkauf mit
 - AbsGI können glaubhaft machen, dass kridamäßige Verwertung besser wäre, sonst erfolgt Freihandverkauf
- Aufschiebung eines ExVerfahrens (§ 120a)
 - sichert den Freihandverkauf gegenüber einem von AbsGI eingeleiteten Exekutionsverfahren ab
 - ein Mal für längstens 90 Tage
 - danach ExFortsetzung auf GIAntrag
- Erlös
 - bei Vorliegen von Absonderungsrechten verteilt das IGer den Erlös
 - das erfolgt nach den Regeln des ExRechts (Meistbotsverteilung usw)

Konkursablauf 12 - Verwertung 2

II. subsidiär kridamäßige Verwertung (§ 119)

- IVw braucht dafür einen Beschluss des IGer
- Durchführung durch das ExGer nach Exekutionsrecht
- der IVw handelt als betreibender Gl, der S nimmt die Rechte des Verpflichteten wahr
- das ExGer verteilt den Erlös nach den Regeln des ExRechts
- laufende Exekution bei Eröffnung: der IVw kann entweder die Verpflichtetenrechte wahrnehmen oder sich als betreibender Gl anschließen

Konkursablauf 13 - Verteilung 1

I. Verteilungsarten

- Abschlagsverteilung (§ 128)
- Schlussverteilung (§§ 136 f)
- Nachtragsverteilung (§ 138)

II. Verteilungsverfahren (§§ 129 ff)

- Verteilungsentwurf des IVw
- (öffentliche Bekanntmachung - Erinnerungen der IGI)
- Genehmigung durch das IGer
- Durchführung der Verteilung durch den IVw
- Quotenerlag bei Gericht bei strittigen/bedingten Forderungen
 - später Ausfolgung an den IGI oder (Nachtrags-)Verteilung frei werdender Beträge an die anderen IGI

Konkursablauf 14 - Verteilung 2

III. Schlussverteilung (§§ 136 f)

- sie erfolgt nach Verwertung der Masse und Beendigung aller Prüfungsverfahren
- vorgeschrieben ist das förmliche Verteilungsverfahren
- nach ihrer Durchführung erfolgt die Verfahrensaufhebung

IV. Nachtragsverteilung (§ 138)

- bei Hervorkommen bzw Freiwerden von Massevermögen vor/nach der Aufhebung
- str, ob nur nach Schlussverteilung oder auf zB bei MU
- OGH: auch nach ZAP, Abschöpfungsverfahren
- IGer beruft (meist den früheren) IVw ein
- Verwertung des Vermögens durch den IVw
- Verteilung grds auf Grundlage des Schlussverteilungsentwurfs

Konkursablauf 15 - Aufhebung

I. Aufhebungsfälle

- nach Schlussverteilung (§ 139)
- mit rk Bestätigung von SAP, ZAP (§§ 152b, 196)
- mit rk Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200)
- bei erfolgreichem Rekurs gegen Eröffnungsbeschluss (§ 79)
- mangels Kostendeckung (§ 123a)
- bei Zustimmung (§ 123b) bzw Befriedigung aller IGI
- bei MU nach Durchführung der Verteilung (§ 124a)

II. Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen (§ 79)

III. Wirkungen

- die S-Beschränkungen fallen fort (§ 59)
- alle IVw-Handlungen bleiben wirksam
- eine Einzelrechtsverfolgung ist für GI wieder mgl (s §§ 60 ff)



Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

- es steht Privatschuldnern nicht offen (§ 166)
- es erfolgt nur auf Schuldnerantrag samt SAP-Antrag schon bei Verfahrenseröffnung (§ 167 Abs 1)
- es folgt weitgehend den Regeln für Konkursverfahren
- Verfahrensbesonderheiten (§ 168)
 - bei Eröffnung ist eine SAP-TS auf 60 bis 90 Tage später anzubereiten, eine Erstreckung ist mgl
 - es besteht ein absolutes Verwertungsverbot bzgl des Unternehmens bis 90 Tage nach der Eröffnung (hM: IVw kann in diesem Zeitraum schon eine Verwertung vorbereiten)
- bei Scheitern Umbezeichnung des SanVerf in der Insolvenzdatei in ein KVerf (§ 167 Abs 3 und 4)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 1

I. Voraussetzungen (§ 169)

- die EVw soll für die S einen Anreiz zur frühzeitigen Sanierung bieten
- um aber die EVw zu behalten, hat der S besondere Voraussetzungen zu erfüllen
 - Sanierungsplan mit Mindestquote von 30%
 - Vermögensverzeichnis
 - Status = Übersicht über Vermögens- und Schuldenstand
 - Finanzplan für 90 Tage
 - Reorganisationskonzept

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 2

II. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 1

- der S erhält einen SanVw zu Seite gestellt
- ein Entzug der EVw ist möglich, dann ist ein Masseverwalter zu bestellen (vgl § 170)
- Befugnisse des S
 - Unternehmensfortführung: außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den SanVw, dieser kann auf den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb einwirken (§ 171 Abs 1)
 - Vertragsauflösung gem den §§ 21, 23 und 25 IO, Zustimmung durch den SanVw ist erforderlich (§ 171 Abs 1)
 - im Verstoßfall Unwirksamkeit bei Wissen(müssen) durch einen Dritten (§ 171 Abs 3)
 - Führung von Prozessen und anderen Verfahren (§ 173 IO)
 - Entgegennahme von Postsendungen usw (§ 176 Z 1 IO)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 3

II. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 2

- Befugnisse des SanVw
 - Kontrolle/Unterstützung/Mitwirkung bzgl Handlungen des S, Bericht an das Gericht (§§ 171, 178)
 - Anfechtung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)
 - Prüfung von IFord (§ 172 Abs 1 Z 2 IO)
 - Mitteilungen gem § 116 IO (§ 172 Abs 1 Z 3 IO)
 - Geschäfte gem § 117 IO (§ 172 Abs 1 Z 4 IO)
 - Veräußerungen gem § 119 (nur gerichtlich) und § 120 IO samt Vorgehen gem § 120a IO (§ 172 Abs 1 Z 5 bis 7 IO)



Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung 4

III. Verfahrensablauf

- einzige Besonderheit ist eine Gläubigerversammlung nach spätestens 3 Wochen (§ 179; 1. Gläubigerversammlung oder BerichtsTS)
- wenn SAP nicht nach 90 Tagen angenommen ist, muss die EVw entzogen werden (§ 170 Abs 1 Z 3)
 - dann Umbezeichnung in ein SanVerf ohne EVw
- im Übrigen gelten die Regelungen für SanVerf bzw für IVerf

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- **Sanierungsplan**
- Insolvenz natürlicher Personen
- Internationales Insolvenzrecht

Sanierungsplan 1 - Allgemeines

- geregelt in den §§ 140 bis 165
- Zweck: Schuldenregelung durch Einigung zwischen dem S und den IGI
- der SAP enthält Vertrags- und Entscheidungselemente
- er kann die Masseverwertung verhindern
- Ablauf
 - Antrag des S
 - Vorprüfung durch das IGer
 - SAP-Tagssatzung mit Abstimmung der IGI
 - Bestätigungsbeschluss des IGer
 - Erfüllung mit/ohne Treuhänderbestellung

Sanierungsplan 2 - Verfahren 1

I. Antrag des S (§ 141)

- der SAP-Antrag darf nur die IGI betreffen, nicht AusGI, AbsGI, MGI
- AbsGI sind aber bzgl des „Ausfalls“ IGI
- Mindestanforderungen
 - 20 % in max 2 Jahren (keine längere Leistungsdauer mgl)
 - Privat-S kann 20 % in max 5 Jahren anbieten

II. Unzulässigkeit(sprüfung) (§§ 141 f)

- zwingende Unzulässigkeit
 - zB bei Verstoß gegen zwingende Inhaltsvorschriften, offensichtlicher Unerfüllbarkeit
- fakultative Unzulässigkeit
 - zB wenn der S in den letzten 5 Jahren bereits ein IVerf hatte oder eines mangels Kostendeckung nicht eröffnet wurde

Sanierungsplan 3 - Verfahren 2

III. Vorbereitung der Abstimmung

- öffentliche Anberaumung der SAP-Tagsatzung (§ 145)
- Klärung von Kosten des IVw, Rechnungslegung (§§ 125, 127, 145, 145b)

IV. Sanierungsplantagsatzung

- Anwesenheitspflicht für S, IVw
- Bericht des IVw
- Abstimmung der IGI (Anwesenheit eines GI reicht)
- Annahme mit doppelter Mehrheit (§ 147)
 - einfache Kopfmehrheit \pm
 - einfache Summenmehrheit (seit IRÄG 2010, damit Großgläubiger – GKK! – nicht leicht einen SAP verhindern können)

Sanierungsplan 4 - Verfahren 3

V. Bestätigung durch das IGer (§§ 152 ff)

- die Voraussetzungen des § 152a müssen erfüllt sein
 - Sicherstellung der IVw-Entlohnung
 - Zahlung fälliger + feststehender Masseforderungen/Sicherstellung geltend gemachter Masseforderungen
 - Erfüllung von Bedingungen (zB Erlag einer Barquote)
- Versagung
 - zwingend (§ 153): zB bei unzulässigem Antrag, GI-Begünstigung (ist gem § 150a unwirksam; Ungleichbehandlung der IGI nur mit Zustimmung der zurückgesetzten IGI: § 150 Abs 2)
 - fakultativ (§ 153): zB bei einer unverhältnismäßigen Begünstigung des S
- Bestätigung mit Beschluss

Sanierungsplan 5 - Verfahren 4

VI. Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 152b)

- erfolgt mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses
- Hinweis darauf in der Insolvenzdatei

VII. Erfüllung

- „autonome“ durch S
- Treuhänderbestellung (§§ 157 ff)
 - Überwachung des S oder
 - Übergabe des Vermögens an Treuhänder oder
 - Übergabe des Vermögens an Treuhänder zur Verwertung => dann Zahlungsfrist von bis zu 5 Jahren; die Übergabe kann auch bestimmte Ansprüche betreffen (insb Hereinbringung von offenen Forderungen und Anfechtungsansprüchen)

Sanierungsplan 6 - Rechtswirkungen

- Restschuldbefreiung (§ 156)
 - auch gegenüber Bürgen usw
 - sie tritt mit rechtskräftiger Bestätigung ein
 - sie ist auflösend bedingt durch das Wiederaufleben von IFord
- damit erfolgt die Beseitigung der materiellen Insolvenz
- Verzugsfolgen – Wiederaufleben (§ 156a)
 - nach schriftlicher Mahnung mit 14tägiger Nachfrist
 - + 6 Wochen Verzug bei Privat-S und Laufzeit über ein Jahr
 - es kommt zum „quotenmäßigen Wiederaufleben“ = die Forderung lebt nicht im gesamten fehlenden Umfang auf, sondern nur im Prozentsatz, der von der Quote noch nicht bezahlt wurde
 - ist eine IFord bzw der Ausfall bei einem AbsGl str, ist Schutz gegen das Wiederaufleben durch vorläufige Feststellung der Zahlungspflicht durch das IGer mgl (§ 156b)

Sanierungsplan 7- Diverses

- Exekutionstitel (§ 156c)
 - wenn eine IForD festgestellt und vom S nicht bestritten ist
 - dann ist der Auszug aus dem AVZ ein Titel gg „Garanten“, die für die Quote haften und sich der Exekution unterworfen haben
- Nichtigkeit (§ 158)
 - wenn S innerhalb von 2 Jahren ab Bestätigung wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt wird
 - der SAP ist unwirksam, das IVerf wiederaufzunehmen
- Unwirksamklärung (§ 161)
 - wenn der SAP durch betrügerische Handlungen, Begünstigung zustande kam
 - jeder IGI kann innerhalb von 3 Jahren ab Bestätigung auf Zahlung des Ausfalls klagen

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- **Insolvenz natürlicher Personen**
 - Schuldenregulierungsverfahren
 - Zahlungsplan
 - Abschöpfungsverfahren
- Internationales Insolvenzrecht

Schuldenregulierungsverfahren

I. bei Nichtunternehmer-Insolvenz ist BG zuständig (§ 182)

II. Eigenverwaltung

- sie steht dem S grds zu – eine Entziehung ist mgl (§ 186)
 - bei unüberschaubaren Verhältnissen, Nachteilen für die Gl, Fehlen eines VVZ
- Einschränkungen (§ 187)
 - Verfügungen, Verbindlichkeiten nur mit Genehmigung des IGer
 - pfändbare Einkünfte: keine Entgegennahme, Verfügung durch S
 - keine kridamäßige Verwertung unbeweglicher Sachen durch S
- die Restkompetenzen liegen beim IGer (§ 190 Abs 3)
- es kann einen IVw bestellen, zB für Prozess (§ 190 Abs 2)
- Forderungsprüfung: S gibt Erklärungen ab (§ 188)
- Insolvenzanfechtung: erfolgt durch einzelne IGI (§ 189)

III. Vertretung durch Schuldenberater (§ 192)

Zahlungsplan 1

I. Grundlagen

- geregelt in den §§ 193 bis 198
- Zweck: Schuldenregelung durch Einigung zwischen S und IGI
- vorher erfolgt die Verwertung des Vermögens (§ 193 Abs 2)
 - ausgenommen sind die zur Berufsausübung nötigen Sachen gem § 250 Abs 1 Z 2 EO, betrifft auch Kleinunternehmer
- Zulässigkeit (§§ 193 f)
 - für alle natürlichen Personen, grds auch Unternehmer
 - eingeschränkte Unzulässigkeitsgründe (zB bei Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren)
- grds gelten die Bestimmungen für SAP (§ 193 Abs 1), zB
 - ZAP darf nur die IGI betreffen, nicht vorrangige GI
 - die Annahme erfolgt durch die IGI mit doppelter Mehrheit
 - eine Bestätigung durch das IGer ist erforderlich

Zahlungsplan 2

II. Schuldenregelung mit ZAP

- Quote (§ 194 Abs 1)
 - es gibt keine gesetzliche Mindestquote
 - Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des S in den folgenden 5 Jahren, umgelegt auf die Verbindlichkeiten
 - die Zahlungsfrist kann bis zu 7 Jahren dauern
 - IRÄG 2017: ein S ohne Einkommen braucht „keine Zahlungen“ anbieten => str ist, ob ein ZAP mit „Nullquote“ angeboten werden kann bzw vor Einleitung eines AbVerf angeboten werden muss (wegen der „Subsidiarität“ des AbVerf)
- RSB mit rechtskräftiger Bestätigung des ZAP, auflösend bedingt durch das Wiederaufleben von Forderungen

Zahlungsplan 3

III. Besonderheiten

- nicht angemeldete IFord (§ 197)
 - IGI, die ihre Forderung nicht angemeldet haben, steht eine Quote nur bei ausreichendem Einkommen bzw Vermögen des S zu
 - darüber entscheidet das IGer mit Beschluss
 - vorher ist eine Exekution unzulässig, die ExSperrre nimmt das ExGer amtswegig wahr
- negativ veränderte Einkommenslage (§ 198)
 - S kann die Quote nicht zahlen, ohne dass ihn Verschulden trifft
 - => er kann einen neuen ZAP oder ein AbVerf beantragen
 - dabei ist die Hälfte der bisherigen Frist des alten ZAP auf die Frist von 5 Jahren zur Berechnung der ZAP-Quote bzw der Laufzeit des AbVerf anzurechnen

Abschöpfungsverfahren 1

I. Grundlagen

- geregelt in den §§ 199 bis 216
- Zweck: Schuldenregelung durch Quotenzahlung innerhalb eines Wohlverhaltenszeitraums
- sie erfordert eine „Anspannung“ des S während der Laufzeit des AbVerf von 5 Jahren = Beachtung von Obliegenheiten und Zahlung einer möglichst hohen Quote
- danach erfolgt RSB ohne Zustimmung der IGI mit Beschluss
 - IRÄG 2017: Abschaffung der „Mindestquote“ von 10%
- Antrag (§ 199)
 - spätestens bei ZAP-Antrag
 - darin hat der S zu erklären, dass er den pfändbaren Teil seiner Einkünfte für die Zeit von 5 Jahren an einen vom IGer bestellten Treuhänder abtritt

Abschöpfungsverfahren 2

II. Verfahrenseinleitung (§§ 200 ff)

- sie ist erst nach dem Scheitern eines ZAP-Antrags mgl
 - = „Subsidiarität“ des AbVerf
 - erfasst auch mangelnde Bestätigung des SAP durch IGer
- Prüfung von Einleitungshindernissen (§ 201)
 - zB Verurteilung wg bestimmter Straftaten, Verstoß gg Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten, keine Erwerbstätigkeit des S im IVerf, schuldhaftes Eingehen unverhältnismäßiger Verbindlichkeiten, Sperrfrist von 20 Jahren
 - die Hindernisse werden nur auf Antrag eines IGI überprüft
- Deckung der Treuhänderkosten (§§ 202, 204)
- Einleitung mit Beschluss, Bekanntmachung in der InsDatei
- zugleich erfolgt die Bestellung des Treuhänders
- rechtskräftige Einleitung = Aufhebung des IVerf

Abschöpfungsverfahren 3

III. Ablauf des Abschöpfungsverfahrens (§§ 203 ff)

- S muss Obliegenheiten beachten (§§ 210 f), insb
 - eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben
 - Erbschaften, Schenkungen dem Treuhänder geben
 - Auskünfte dem IGer bzw Treuhänder
- Treuhänder (§§ 203 ff)
 - er zieht das pfändbare Einkommen und Vermögen ein
 - er nimmt die Verteilung vor, grds erst nach Ablauf der Abtretungserklärung, vorher insb bei möglicher Quote von 10%
 - er erhält eine Entlohnung (mindestens 10 € + USt monatlich)
- es besteht eine Exekutionssperre für die IGI (§ 206)
 - für sie gelten die Regelungen wie im IVerf
- eine vorzeitige Einstellung ist mgl (§§ 210a f)
 - amtswegig mangels Auskunftserteilung
 - auf Antrag eines IGI, insb bei Verletzung von Obliegenheiten

Abschöpfungsverfahren 4

IV. Restschuldbefreiung (§§ 213 ff)

- sie erfolgt zwingend, wenn
 - die Laufzeit der Abtretungserklärung vorbei ist und
 - das AbVerf nicht eingestellt wurde
 - seit IRÄG 2017 keine „Mindestquote“, keine RSB aus Billigkeit
- Wirkung der RSB (§§ 214 f)
 - erfasst alle IGI, ausgenommen Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des S, nur seinetwegen unberücksichtigte IFord
 - Ansprüche der IGI gg Bürgen usw bleiben bestehen
- Widerruf der RSB (§ 216)
 - bei nachträglichem Hervorkommen einer Obliegenheitsverletzung mit Beeinträchtigung der IGI
 - Wahrnehmung auf Antrag eines GI innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft der RSB

Ablauf der Vorlesung Insolvenzrecht

- Einführung in das Insolvenzrecht
- Gericht, Parteien, allgemeine Verfahrensbestimmungen
- Voraussetzungen und Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Ablauf der ordentlichen Insolvenzverfahren
- Sanierungsplan
- Insolvenz natürlicher Personen
- **Internationales Insolvenzrecht**
 - europäisches Insolvenzrecht
 - österr internationales Insolvenzrecht

Einführung ins EulnsRecht 1

I. Entwicklung

- Insolvenzrecht ist wichtig für einen einheitlichen Wirtschaftsraum
 - aber lange erfolglose Verhandlungen über ein Übereinkommen
- Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO; VO [EG] 1346/2000)
 - folgt seit 31.5.2002 grds dem Gedanken der Universalität
 - brachte europaweit wirkende HIV und parallele SIV in Niederlassungsstaaten
- aber: es gab/gibt viele Unklarheiten, Streitfragen und Konflikte
 - zB keine genauen Regelungen, insb der internationalen Zuständigkeit (= IZ), die noch dazu das anwendbare Recht beeinflusst
 - teils diskutabile Handhabung der EuInsVO („Insolvenzimperialismus“)
- daher EuInsVO 2015 (Verordnung [EU] 848/2015)
 - ausführlichere Regelungen, aber weiterhin viele alte und dazu neue Unklarheiten

Einführung ins EuInsRecht 2

II. Geltungsbereich

- erfasst sind IVerf in grenzüberschreitenden Fällen
- erforderlich ist der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Schuldnerinteressen“ = „COMI“ (center of main interests) des S in einem MS

III. wichtige Regelungsinhalte

- allgemeine Bestimmungen, einschließlich Zuständigkeitsregelung und anwendbares Recht
- Anerkennung der Insolvenzverfahren
- Sekundärinsolvenzverfahren
- Gläubigerbeteiligung – Forderungsanmeldung
- Insolvenzverfahren der Mitglieder einer Unternehmensgruppe
- vier Anhänge insb mit Insolvenzverfahren (A) und Verwaltern (B)

Einführung ins EulnsRecht 3

IV. Grundsätze

- beschränkte Universalität
 - das Verfahren im COMI-Staat wirkt EU-weit, kann aber durch ein Verfahren in einem Niederlassungsstaat überlagert werden
- Verfahrensmehrheit
 - HIV
 - SIV und Partikularinsolvenzverfahren
- eingeschränkte Maßgeblichkeit der lex (fori) concursus
- die Auslegung erfolgt unionsautonom

Einführung ins EulnsRecht 4

V. Anwendungsbereich 1

A. Mitgliedstaaten

- alle MS außer Dänemark

B. Auslandsbezug

- Grenzüberschreitung ist Anwendungsvoraussetzung für EulnsVO
- Kriterien sind zB Vermögen, Gläubiger
- ein Bezug zu einem zweiten MS ist nicht erforderlich, es genügt ein Bezug zu einem Drittstaat (EuGH *Schmid/Hertel* und *H/H.K.*)
- offen: Wann muss der grenzüberschreitende Bezug gegeben sein
 - EuGH *Schmid/Hertel*: der Auslandsbezug muss bei Eröffnung nicht erkennbar sein

C. zeitlich

- erfasst sind die ab dem 26.6.2017 eröffnete IVerf

Einführung ins EulnsRecht 5

V. Anwendungsbereich 2

D. sachlich

- erfasst sind öffentliche (auch vorläufige) Gesamtverfahren, die auf Grundlage gesetzlicher Regelungen zur Insolvenz stattfinden, egal ob es um Sanierung oder Liquidation geht
- müssen Kriterien zur Erreichung der Verfahrenszwecke aufweisen
 - Verfügungsentzug beim S samt Verwalterbestellung
 - Kontrolle über den S durch das Gericht
 - Vollstreckungssperre zur Ermöglichung von Verhandlungen S – Gläubiger
- erfasst sind weiters Verfahren bei Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz zwecks deren Vermeidung
- die Aufzählung der Insolvenzverfahren in Anh A ist taxativ
 - schafft Rechtssicherheit, ist aber problematisch bei Insolvenzreformen

Einführung ins EuInsRecht 6

V. Anwendungsbereich 3

E. räumlich-personell

- erfasst ist grds jeder S
 - natürliche und juristische Personen, Unternehmer und Privatpersonen
 - unmaßgeblich ist, ob überall ein Insolvenzverfahren über diesen S eröffnet werden könnte
 - ausgenommen sind Versicherungen, Banken usw (s Art 1 Abs 2)
- der S muss seinen Interessenmittelpunkt in einem MS haben

Begriffsbestimmungen 1

- Art 2 enthält Begriffsbestimmungen, insb
- Gesamtverfahren: Beteiligung aller oder eines wesentlichen Teils der Gläubiger
- S in EVw: behält zumindest teilweise die Kontrolle über sein Vermögen und seine Geschäfte
- Insolvenzverfahren: das sind die in Anh A aufgeführten Verfahren
- Verwalter: Person oder Stelle, der – auch vorläufig – Aufgaben in einem Insolvenzverfahren zukommen; sind in Anh B aufgezählt
- Gericht: kann auch Behörde eines MS sein, der bestimmte Befugnisse in IVerf zukommen
- Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung: wenn Entscheidung zur Eröffnung des IVerf wirksam (nicht rechtskräftig) wird

Begriffsbestimmungen 2

- Niederlassung: Ort, an dem der S einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt
 - EuGH *Interedil*: erforderlich ist Struktur mit einem Mindestmaß an Organisation und einer gewissen Stabilität; das bloße Vorhandensein von Vermögenswerten oder Vertragsverhältnissen genügt nicht; maßgeblich sind objektive und für Dritte erkennbare Umstände
 - Eintrag im Firmenbuch reicht nicht
 - ist anzunehmen, wenn sie in den letzten drei Monaten vor Antrag auf Eröffnung des HIV gegeben war
- Unternehmensgruppe: Mutterunternehmen mit Tochterunternehmen; s insb Art 56 ff

Internationale Zuständigkeit 1

I. Die IZ für HIV 1

A. Die Regelungen im Allgemeinen

- die IZ regelt der erweiterte Art 3 Abs 1
- maßgeblich ist, wo der S den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat = der Ort, an dem er der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist
- „Dritte“ sind insb die Gläubiger, deren Sicht geht vor
- bzgl des COMI gibt es Vermutungen
- die Vermutungen (!) gelten nicht, wenn COMI innerhalb bestimmter Zeiträume vor dem Eröffnungsantrag verlegt wurde
- zeitlich maßgeblich ist die Lage im Antragszeitpunkt (EuGH *Staubitz-Schreiber*)

Internationale Zuständigkeit 2

I. Die IZ für HIV 2

B. Gesellschaften und juristische Personen 1

- COMI wird am satzungsmäßigen Sitz vermutet
 - problematisch, weil EuGH auf den Ort der Hauptverwaltung abstellt
- wegen Pflicht zur Zuständigkeitsprüfung besteht (Art 4) ist auch der Ort der Hauptverwaltung zu ermitteln
 - = wo sich die „Verwaltungs- und Kontrollorgane“ befinden und die Verwaltungsentscheidungen getroffen werden (EuGH *Interedil*)
 - = „tatsächliches Verwaltungs- und Kontrollzentrum“ (EuGH *Rastelli Davide*)
 - = der effektive Verwaltungssitz (Lit)
- die Vermutung ist widerlegt, wenn der Ort der Hauptverwaltung nicht im Sitzstaat ist (ErwGr 30)

Internationale Zuständigkeit 3

I. Die IZ für HIV 3

B. Gesellschaften und juristische Personen 2

- keine Verwaltungszentrale
 - Gesamtbetrachtung, ob sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen für Dritte erkennbar in einem anderen MS befindet (EuGH *Interedil*)
- im Zweifel ist der Sitzstaat international zuständig
- Sitzverlegung in den letzten drei Monaten vor Eröffnungsantrag
 - die Vermutung gilt nicht
 - es zählt Lage im Antragszeitpunkt (EuGH *Interedil*)

Internationale Zuständigkeit 4

I. Die IZ für HIV 4

C. Unternehmerisch tätige natürliche Personen

- COMI wird bei der Hauptniederlassung vermutet
 - = Ort der hauptsächlichsten Geschäftstätigkeit abzustellen
- wegen Pflicht zur Zuständigkeitsprüfung sind Formalkriterien wie die Geschäftsadresse udgl nicht maßgeblich
- Verlegung in den letzten drei Monaten vor Eröffnungsantrag
 - die Vermutung gilt nicht
 - es ist der Interessenmittelpunkt im Antragszeitpunkt zu prüfen

Internationale Zuständigkeit 5

I. Die IZ für HIV 5

D. Privatschuldner

- COMI wird am gewöhnlichen Aufenthalt vermutet
 - es kommt auf den faktischen dauerhaften Aufenthalt an, nicht auf formelle Kriterien, wie die (Ab-)Meldung, Staatsangehörigkeit odgl
 - entscheidend ist der Lebensmittelpunkt, der Ort, wo der S dauerhaft den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse hat
- Widerlegung der Vermutung
 - zB bei „Restschuldbefreiungstourismus“; vgl ErwGr 30
- der tatsächliche Interessenmittelpunkt des S zu prüfen
- Aufenthaltsverlegung in den letzten sechs Monaten vor Eröffnungsantrag
 - die Vermutung gilt nicht
 - es sind die Kriterien für den gewöhnlichen Aufenthalt genau zu prüfen

Internationale Zuständigkeit 6

II. Die IZ für andere IVerf

- SIV und Partikularverfahren können in einem MS mit einer Niederlassung eröffnet werden (Art 3 Abs 2)

III. Zuständigkeitsprüfung

- amtswegige Prüfung (Art 4)
 - Gericht oder Verwalter prüft amtswegig vor der Eröffnung und sorgfältig, ob IZ gegeben ist (in Ö das IGer)
 - es sind zumindest einfache Erhebungen vornehmen, es ist aber nicht immer eine umfassende Ermittlung der IZ durchzuführen
- in der Eröffnungsentscheidung sind die Zuständigkeitsgründe und der Verfahrenstyp anzugeben (Art 4 Abs 1)
- Nachprüfung (Art 5)
 - die Eröffnung eines HIV kann mangels IZ angefochten werden
 - legitimiert sind der S und jede Art von Gläubiger

Internationale Zuständigkeit 7

IV. IZ für insolvenznahe Verfahren 1

A. Rechtslage 1

- es gibt „insolvenznahe“ Verfahren/Annexverfahren, die in einem engen Zusammenhang mit IVerf stehen (zB Anfechtungs-, Prüfungsprozesse)
- die EuGVVO (2012) gilt nicht für Insolvenzsachen (Art 1 Abs 2 lit b)
- EuGH
 - insolvenznahe Verfahren unterliegen der Ausschlussbestimmung des Art 1 Abs 2 lit b EuGVVO (2012) für Insolvenzsachen (stRsp seit *Gourdain/Nadler*)
 - international zuständig sind ausschließlich die Gerichte des Eröffnungsstaates (seit *Seagon/Deko Marty*; s auch *Wiemer & Trachte*)

Internationale Zuständigkeit 8

IV. IZ für insolvenznahe Verfahren 2

A. Rechtslage 2

- EulnsVO 2015 (Art 6)
 - international zuständig sind die Gerichte des MS, in dem das IVerf eröffnet wurde
 - erfasst sind Klagen, die unmittelbar aus dem IVerf hervorgehen = bei denen der Anspruch den Spezialregelungen des Insolvenzrechts entspringt und die in engem Zusammenhang damit stehen, zB Anfechtungsklagen
 - dazu kommt eine Regelung für die IZ bei Kombination von insolvenznahen Klagen mit anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klagen
- sachliche und örtliche Zuständigkeit legt das nationale Recht fest
 - in Ö ist das IGer ausschließlich zuständig (§ 63a)

Internationale Zuständigkeit 9

IV. IZ für insolvenznahe Verfahren 3

B. Beispiele aus der EuGH-Rsp

- insolvenznahe Verfahren
 - Anfechtungsklagen gegen Drittstaatenangehörige
 - Haftung von Insolvenzorganen
 - insolvenzspezifische Organhaftung
 - Prüfungsprozess (str; EuGH-Urteil ergeht in Kürze)
- keine insolvenznahen Verfahren
 - Klage aus allgemeinem Vertrag
 - Klage aufgrund eines Aussonderungsrechts
 - Klage aufgrund eines abgetretenen Anfechtungsanspruchs



Anwendbares Recht

- die EuInsVO 2015 regelt, welches Insolvenzrecht anzuwenden ist
- sie sieht eine eingeschränkte rechtliche Universalität vor
- maßgeblich ist grundsätzlich das Recht des Eröffnungsstaats = lex (fori) concursus (Art 7)
- überlagert wird es durch Sonderanknüpfungen (Art 8 bis 18)
 - zB für dingliche Rechte, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Anfechtung, anhängige Rechtsstreitigkeiten
- für SIV gilt das im Niederlassungsstaat anwendbare Recht (Art 35)

Anerkennung der Insolvenzverfahren 1

I. Allgemeines

- Art 19 bis 33 regeln Wirkungen und Durchführung von IVerf, insb
 - Anerkennung der Verfahrenseröffnung
 - Befugnisse des IV
 - Insolvenzregister
 - Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen usw

II. automatische Anerkennung

- die Eröffnung eines IVerf wird in allen MS anerkannt, sobald sie wirksam ist
 - auch in MS, in denen bzgl des S kein IVerf möglich wäre
- die Anerkennung erfolgt automatisch = ohne Förmlichkeiten
 - ein zweites IVerf ist damit ausgeschlossen
- insb erfolgt keine Prüfung der IZ des Eröffnungsstaats

Anerkennung der Insolvenzverfahren 2

III. Begriff der Verfahrenseröffnung

- sie erfolgt grds mit Wirksamkeit der „förmlichen“ Eröffnungsentscheidung
- uU aber auch schon bei vorläufigen Maßnahmen, zB bei Bestellung eines vorläufigen Verwalters
 - vgl zur EulnsVO alt EuGH *Eurofood*
 - nach der EulnsVO 2015 liegt ein IVerf auch bei einem vorläufigen Verfahren mit bestimmten Beschränkungen des S vor (Art 1 Abs 1)
 - eine Eröffnungsentscheidung ist ua die Bestellung eines Verwalters (Art 2 Z 7)
 - Verwalter ist ua eine Person, die (vorläufig) die Geschäftstätigkeit des S überwacht (Art 2 Z 5)
 - daher: die Bestellung eines vorläufigen Verwalters mit zumindest Überwachungsbefugnissen bedeutet die Eröffnung eines IVerf

Anerkennung der Insolvenzverfahren 3

IV. Ausnahme von der Anerkennung

- Ordre Public-Verletzung berechtigt zur Nicht-Anerkennung (Art 33)
 - EuGH *Eurofood*: eine Verletzung kann insb bei Gehörsentzug im Eröffnungsverfahren vorliegen, grds ist aber Zurückhaltung geboten

V. grds Folgen der Verfahrenseröffnung

- es treten automatisch die Wirkungen ein, die für das IVerf nach der lex concursus vorgesehen sind
- der IVw des HIV hat grds in allen MS die Befugnisse wie im Eröffnungsstaat (Art 21 f)
 - er kann insb Vermögen aus einem anderem MS entfernen
 - ein Nachweis der Verwalterbestellung reicht dafür aus
 - er hat aber das Recht anderer MS zu beachten, insb bei Verwertungen
 - bei SIV hat er im Niederlassungs-MS nur beschränkte Befugnisse

Anerkennung der Insolvenzverfahren 4

VI. Insolvenzregister (Art 24 ff)

- alle MS haben mindestens ein Register einzurichten, um Informationen über IVerf bekannt zu machen
- Kommission und MS haben für eine Vernetzung zu sorgen
- MS sorgen dafür, dass Pflichtinformationen zur Verfügung stehen
 - das sind Informationen zu Gericht, S, Verwalter, Verfahrensart, Frist zur Forderungsanmeldung usw

VII. ausländische GI (insb Art 53 ff)

- werden von der Eröffnung des IVerf verständigt
- sie haben ein Recht auf Forderungsanmeldung
 - vorgesehen ist dafür ein Formular

Anerkennung der Insolvenzverfahren 5

VIII. Anerkennung und Vollstreckung (Art 32)

- ohne Förmlichkeiten anerkannt werden
 - alle zur Durchführung und Beendigung des Verfahrens ergehenden Entscheidungen
 - Vergleiche = Einigung des S mit dem Gl; in Ö mit SAP, ZAP
 - Annexentscheidungen
 - Sicherungsmaßnahmen
- die Vollstreckung erfolgt nach der EuGVVO 2012

Sekundärinsolvenzverfahren 1

I. Grundlagen

- SIV sind insb in den Art 34 ff geregelt
- das sind Nebenverfahren in MS, in denen sich eine Niederlassung befindet und deren Wirkungen auf das dort belegene Vermögen beschränkt sind (Art 3 Abs 2, Art 34)
- maßgeblich ist das Recht dieses MS (Art 35)
- Zwecke
 - Rechtssicherheitsfunktion, weil die Gläubiger insb des Niederlassungs-MS ein IVerf nach bekanntem Recht erwirken können
 - Hilfsfunktion, um nach dem Recht des Niederlassungs-MS vorgehen zu können
 - Verteidigungsfunktion gegen ein zu Unrecht eröffnetes HIV

Sekundärinsolvenzverfahren 2

II. Eröffnung

- ein SIV ist erst nach der Eröffnung eines HIV möglich
 - ein vorher eröffnetes Partikularverfahren wird zum SIV (Art 3 Abs 3)
- es kann jedes IVerf nach Anh A beantragt werden
 - der Hauptverwalter kann aber eine andere Art von IVerf erwirken
- ein Antragsrecht haben der Hauptverwalter und die nach dem Recht des Niederlassungsstaats befugten Personen (Art 37)
- es erfolgt keine neuerliche Prüfung der Insolvenz, wenn diese für das HIV erforderlich ist
- keine Eröffnung bei Zusicherung des Hauptverwalters gem Art 36

Sekundärinsolvenzverfahren 3

III. Zusicherung zur Vermeidung eines SIV (Art 36) 1

- SIV beantragen insb Gl, die eine bessere Rechtsstellung als im HIV haben, uU beeinträchtigt das die Abwicklung des HIV
- der Hauptverwalter kann daher den lokalen Gl zusichern, im HIV ihre Verteilungs- und Vorzugsrechte zu wahren
 - das betrifft das Vermögen im Niederlassungs-MS
 - dessen Recht gilt dann bei Verteilung des Verwertungserlöses im HIV
- der Hauptverwalter unterliegt bei der Zusicherung den im HIV geltenden Erfordernissen hinsichtlich der Verteilung
- die Zusicherung muss von den lokalen Gläubigern nach den Regeln des Niederlassungs-MS für Sanierungspläne gebilligt werden
- sie führt zur Abweisung von Eröffnungsanträgen
- der Hauptverwalter muss sie bei sonstiger Haftung einhalten

Sekundärinsolvenzverfahren 4

IV. Zusammenarbeit und Kommunikation (Art 41 ff) 1

- eine geordnete Abwicklung von HIV und SIV erfordert ein Zusammenwirken der beteiligten Verwalter und Gerichte
 - daher wurden die Regelungen dazu in der EuInsVO 2015 erheblich ausgebaut
- Verwalter
 - sie haben zusammenzuarbeiten, soweit das mit den für sie geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht
 - das geschieht in beliebiger Form, zB durch Vereinbarungen (Verwalterverträge, „Protokolle“)
 - insb erwähnt sind Informationsaustausch, Kooperation bei Sanierungsplänen, Verwertungen
 - bei Nichteinhaltung Anrufung des Gerichts, Haftungsfolgen

Sekundärinsolvenzverfahren 5

IV. Zusammenarbeit und Kommunikation (Art 41 ff) 2

- Insolvenzgerichte
 - sie arbeiten ab dem Eröffnungsstadium zusammen, soweit das nach den für sie geltenden Vorschriften möglich ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht
 - sie können Dritte einschalten (zB Dolmetscher, Insolvenzrechtsspezialisten)
 - eine Zusammenarbeit erfolgt zB bei Verwalterbestellung, Informationsvermittlung und Schuldnerüberwachung
- Verwalter und Gerichte
 - sie haben zusammenzuarbeiten, soweit das mit den für sie geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht
 - das betrifft zB Informationen und Unterstützung

Sekundärinsolvenzverfahren 6

V. Verwertung (Art 46)

- Hauptverwalter kann die Aussetzung der Verwertung beantragen
 - bis zu drei Monaten, eine Verlängerung ist möglich
 - Ablehnung nur, wenn das offensichtlich nicht im Interesse der HIV-Gläubiger ist
- Aufhebung der Aussetzung insb bei fehlendem Gläubigerinteresse

VI. Diverses

- wechselseitige Forderungsanmeldung durch die IVw (Art 45)
- der Hauptverwalter kann einen SAP odgl vorschlagen (Art 47)
- die Beendigung von Verfahren hat keine Wirkung auf Parallelverfahren (Art 48)
- Überschuss nach Verwertung geht an den Hauptverwalter (Art 49)

Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe 1

I. Grundlagen

- geregelt in den Art 56 bis 77
- Hintergrund
 - grenzüberschreitende Insolvenzen von Unternehmensgruppen kamen öfter vor, waren kompliziert und warfen Rechtsfragen auf
 - die EulnsVO alt hatte keine Regelungen dafür, sie wurden bei der Reform angestrebt und in die EulnsVO 2015 aufgenommen
 - es erfolgten aber keine weiterreichenden Regelungen, insb ist keine gemeinsame IZ für alle Gruppeninsolvenzverfahren und keine Zusammenlegung der Insolvenzmassen vorgesehen
- die Art 56 bis 77 gelten nur, wenn IVerf über Gruppenmitglieder in mehr als einem MS eröffnet wurden (ErwGr 62)
 - in Ö gelten aber die Art 56 bis 77 auch für rein österr Gruppeninsolvenzen (§§ 180b, 180c)

Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe 2

II. Zusammenarbeit und Kommunikation (Art 56 ff)

- ähnlich wie bei SIV arbeiten die IVw bzw die Gerichte untereinander sowie die IVw mit den Gerichten zusammen
 - s sinngemäß oben beim SIV
- die IVw sind in den IVerf anderer Gruppenmitglieder zu hören
- sie können dort die Aussetzung von Verwertungen beantragen, wenn für Gruppenmitglieder ein gemeinschaftlicher SAP angestrebt wird
- sie können die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragen

Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe 3

III. Gruppen-Koordinationsverfahren (Art 61 ff) 1

- das Verfahren dient der koordinierten Abwicklung der Insolvenz einer Unternehmensgruppe
- Antrag
 - ihn kann jeder Verwalter in einem der Gruppenverfahren stellen
 - und zwar bei jedem Gericht, das für so ein Verfahren zuständig ist
 - ua ist ein Koordinator vorzuschlagen
 - der erste Antrag sperrt spätere Anträge
 - das Gericht prüft, ob ein Koordinationsverfahren die effiziente Führung der Insolvenzverfahren erleichtert, Gläubiger nicht schädigt und der vorgeschlagene Koordinator geeignet ist
 - bei positivem Ergebnis verständigt es die anderen IV vom Antrag
 - jeder IV kann Einwände erheben, damit wird sein Verfahren nicht in die Koordination einbezogen; ein späteres Opt-in ist möglich

Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe 4

III. Gruppen-Koordinationsverfahren (Art 61 ff) 2

- Eröffnung
 - das Gericht eröffnet das Gruppen-Koordinationsverfahren, wenn es vom Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen weiter überzeugt ist
 - dabei bestellt es den Koordinator
 - die IVw später eröffneter Verfahren können sich anschließen
- Koordinator
 - er darf kein IVw in Gruppeninsolvenzverfahren sein
 - er hat Empfehlungen für die Abwicklung der Verfahren festzulegen und einen Gruppen-Koordinationsplan zB zur Sanierung der Gruppe oder von Mitgliedern oder zur Bereinigung von Streitigkeiten vorzuschlagen
 - er darf keine Zusammenlegung von Verfahren oder Massen empfehlen
 - er hat Mitwirkungsrechte, ist zB in den IVerf zu hören, kann in Streitfällen vermitteln, Informationen anfordern oder sogar befristet Verfahren aussetzen lassen

Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe 5

III. Gruppen-Koordinationsverfahren (Art 61 ff) 3

- Wirkung der Vorschläge
 - die IVw sind nicht verpflichtet, den Empfehlungen und dem Gruppen-Koordinationsplan Folge zu leisten
 - den am Koordinationsverfahren nicht beteiligten Gruppenmitgliedern gegenüber hat der Koordinator keine Befugnisse
 - letztlich kann er nur durch Überzeugung und freiwillige Beachtung seiner Vorschläge eine koordinierte Abwicklung der Gruppeninsolvenz erwirken
- zu Sprachen, Zusammenarbeit, Abberufung und Entlohnung des Koordinators s Art 73 ff

Österreichisches IIR 1

I. Umsetzung der EuInsVO 2015 (§§ 217 ff)

- öffentliche Bekanntmachungen ausländischer IVerf erfolgen durch das HG Wien in der Insolvenzdatei (Näheres §§ 218, 220a)
- die Art eines europäischen IVerf ist im Eröffnungsbeschluss auszusprechen (§ 220)
- Durchführung der Zusicherung zur Vermeidung eines SIV (§§ 220b bis 220i)

Österreichisches IIR 2

II. Internationales Insolvenzrecht in Bezug auf Drittstaaten

- anwendbares Recht (§§ 221 bis 235): entspricht fast wörtlich den Art 7 bis 18 der EulnsVO 2015
- österr IVerf (§§ 236 bis 239)
 - erfasst grds ausländisches Vermögen, der S muss an der Verwertung mitwirken, zB IVw Vollmacht erteilen; Ausnahme: es findet ein IVerf im COMI-Staat des S mit Zugriff auf das Auslandsvermögen statt
 - die Zusammenarbeit mit ausländischen Verwaltern ist angeordnet
 - ausländische Gl können ihre Forderungen anmelden
- ausländische IVerf im COMI-Staat des S (§§ 240 bis 242)
 - sie werden grds anerkannt, wenn sie mit österr IVerf vergleichbar sind
 - österr IVerf bleiben aber immer möglich
- Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (s §§ 243 bis 251)



UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY

**Institut für Zivilverfahrensrecht
der Universität Wien**

A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10

Tel: +43 1 4277/35030 Fax: +43 1 4277/35049

E-Mail: andreas.konecny@univie.ac.at